



BIOSUISSE

Copyright und Herausgabe: ArG Vollzug Biolandbau



BIO TEST AGRO AG



ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DEVELOPMENT OF AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

SANKTIONSRGLEMENT 2022 BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

Bio Suisse RichtlinienBio-Verordnung SR 910.18
WBF Verordnung biologische Landwirtschaft SR 910.181
Direktzahlungsverordnung SR 910.13
QM-Schweizer Fleisch

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Erläuterungen zum Sanktionsreglement	2
1.1	Geltungsbereich des Sanktionsreglements.....	2
1.2	Vorgehen bei Verstößen	2
1.3	Ergänzende Massnahmen.....	2
1.3.1	Vermarktungsaufgabe für Produkte einzelner Tierkategorien oder Flächen sowie für Hofverarbeitungsprodukte als Knospe- bzw. Bio-Produkt.....	2
1.3.2	Wiedereinstiegssperre	3
1.3.3	Kostenpflichtige Nachkontrollen	3
1.4	Wiederholungsfälle.....	3
1.4.1	Nicht festgestellte Verstöße aus Vorjahren	3
1.5	Vorgehen bei mehreren Kontrollen pro Jahr	3
1.6	Gegendarstellung, Rekurse.....	4
1.7	Kosten	4
1.7.1	Konventionalstrafe.....	4
1.8	Regelung der Meldepflicht	4
1.9	Regelungen zur Anwendung des Sanktionsreglements	5
1.9.1	Ermessensspielraum der Zertifizierungsstelle	5
1.9.2	Hobbytierhaltung, Selbstversorgung und Hausgarten	5
1.9.3	Rundungsspielraum bei nicht biologischem Futterzukauf	5
1.9.4	Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstöße	5
2.	Abkürzungsverzeichnis.....	6
3.	Kontrollpunkte Tierschutz	6
4.	Beitragsvoraussetzungen.....	8
5.	Kontrollpunkte ÖLN	8
6.	Kontrollpunkte Bio-Verordnung	13
7.	Kontrollpunkte RAUS (bzw. BTS Kaninchen)	21
8.	Kontrollpunkte Bio Suisse	21
9.	Kontrollpunkte Bienen.....	41
10.	Kontrollpunkte Fische	44
11.	QM Schweizer Fleisch	47

1. Erläuterungen zum Sanktionsreglement

1.1 Geltungsbereich des Sanktionsreglements

Das Sanktionsreglement biologische Landwirtschaft dient dem einheitlichen Vollzug der Bio-Verordnungen sowie der Bio Suisse-Richtlinien. Die Zertifizierungsstellen beanstanden und sanktionieren Verstösse gegen die Bio-Verordnungen und die Bio Suisse-Richtlinien und beurteilen, ob ein Betrieb als Bio-Betrieb bzw. Bio Suisse-Betrieb anerkannt werden kann.

Verstösse gegen die Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS) und das Tierschutzgesetz werden bei der Zertifizierung bezüglich Bio-Verordnung und Label-Richtlinien ebenfalls berücksichtigt und haben einen Einfluss auf die Anerkennung als Bio-Betrieb. Der Zertifizierungsentscheid der Zertifizierungsstellen stellt einen Vorschlag zur Sanktionierung der Verstösse zu Handen der zuständigen Ämter dar, ist für diese jedoch nicht verbindlich. Der Vollzug dieser Verordnungen liegt bei den kantonalen Ämtern. Kürzungen und andere Sanktionen werden entsprechend durch die kantonalen Instanzen verfügt.

1.2 Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Bio-Verordnung, die Direktzahlungsverordnung und zusätzliche Anforderungen der Label werden von der Inspektionsperson in der Checkliste genau und verständlich festgehalten. Je nach der Schwere des Verstosses sind durch die Zertifizierungsstelle die nachfolgend aufgeführten Sanktionen anzuordnen. Die Punktierung erfolgt für jede Verordnung bzw. für jedes Label einzeln und wird für die Gesamtbeurteilung jeweils für die einzelnen Programme summiert. Amtlich festgestellte Mängel müssen bei der Zertifizierung mitberücksichtigt werden.

Bis 10 Punkte	Begleitschreiben zur Zertifizierung (gebührenfrei) Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe max. 10 Punkte erreichen.
11 bis 109 Punkte	Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe max. 109 Punkte erreichen.
110 Punkte und mehr	Nichtanerkennung/Aberkennung des Betriebes Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe 110 Punkte oder mehr erreichen. Nichtanerkennung/Aberkennung des Betriebes, Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung Folgen einer Aberkennung: <ul style="list-style-type: none"> - Erlöschen der Anerkennung: keine Vermarktung der Produkte unter der Bio-Verordnung und/oder dem nicht anerkannten Label ab sofort (bzw. Ablauf der Einsprachefrist)

Im Sanktionsschreiben der Zertifizierungsstelle muss für jede Beanstandung der entsprechende Punkt des Sanktionsreglementes erwähnt werden.

Gerechnete Punktzahlen werden auf die ganze Zahl abgerundet.

Bei der Zertifizierung werden die Ergebnisse der Hauptkontrolle und allfälliger Zusatzkontrollen sowie Gegendarstellungen und weitere Unterlagen mitberücksichtigt.

Das Kontrolldatum entscheidet darüber, welches Sanktionsreglement zur Anwendung kommt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Mangel sich ereignet hatte. Massgebend für die Kürzungen sind die Kontrollergebnisse des Kontrolleurs oder Kontrolleurin am Tag der Kontrolle (Inspektionsbericht).

1.3 Ergänzende Massnahmen

1.3.1 Vermarktungsaufgabe für Produkte einzelner Tierkategorien oder Flächen sowie für Hofverarbeitungsprodukte als Knospe- bzw. Bio-Produkt

Die Zertifizierungsstelle kann die Vermarktung von Produkten einzelner Tierkategorien, Bienenstände oder Flächen sowie von Hofverarbeitungsprodukten als Bio- bzw. als Label-Produkte einschränken oder verbieten, wenn die Richtlinien zur Erzeugung dieser Produkte nicht eingehalten worden sind. Die Abnehmer der Produkte müssen über die Vermarktungsaufgabe informiert werden. Diese Information muss durch den betroffenen Produzenten erfolgen.

Nicht abschliessende Aufzählung von Fällen in welchen eine Vermarktungsaufgabe verhängt wird:

- Pflanzenbau (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Kulturen): Einsatz von im Biolandbau verbotenen Düngern, Pflanzenbehandlungsmitteln, GVO-Saatgut oder gebeiztem Saatgut. Einsatz nicht biologischer Jungpflanzen im Gemüsebau.
- Tierhaltung (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Tierarten): Einsatz von GVO-Futter, Nichteinhaltung von Wartefristen (Tierzukauf, Medikamenteneinsatz), grobe Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften, zulässige nicht biologische Futtermittelanteile aktuell massiv überschritten, weniger als die Hälfte der notwendigen Weide bzw. Auslaufzeit wird gewährt.
- Verarbeitung (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Produkte): Im Biolandbau nicht zulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe, GVO-Produkte werden verwendet.

In begründeten Fällen ist auch eine vorsorgliche Vermarktungsaufgabe vor Abschluss der Zertifizierung möglich.

Eine Vermarktungsaufgabe ist nur dann auszusprechen, wenn der angetroffene Mangel noch aktuell ist oder sein könnte. Ist der Mangel bereits behoben bzw. die mangelhaften Produkte bereits verkauft und eine Wiederholung nicht anzunehmen, kann von einer Vermarktungsaufgabe abgesehen werden.

1.3.2 Wiedereinstiegssperre

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften kann die Zertifizierungsstelle eine Wiedereinstiegssperre für die Bio Suisse Anerkennung von bis zu 5 Jahren verhängen.

1.3.3 Kostenpflichtige Nachkontrollen

Nachkontrollen zur Überprüfung von Fristen, Meldungen von Amtstellen oder Dritten, Ausnahmegewilligungen und Wartefristen können kostenpflichtig sein.

1.4 Wiederholungsfälle

Im Wiederholungsfall wird die gemäss aktuellem Sanktionsreglement ermittelte Punktzahl eines Verstosses verdoppelt, in weiteren Wiederholungsfällen vervierfacht. Ausnahmen von dieser Regel bilden die Fälle, in denen zum entsprechenden Punkt direkt eine Punktierung für die erste Wiederholung festgelegt ist. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre (d. h. für Kontrollen im Beitragsjahr 2022: Berücksichtigt werden alle Beanstandungen, die ab 1.1.2019 festgestellt wurden) beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde. Mit «beim selben Kontrollpunkt» wird derselbe, identisch formulierte Kontrollpunkt innerhalb derselben Tierkategorie verstanden.

Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb eines Jahres als Wiederholungsfall gelten (z. B. Mangel zum gesetzten Termin nicht behoben).

Die im Sanktionsreglement festgelegte «Maximale Punktzahl» für einzelne Checkpunkte gilt generell für den Erstfall (d. h. nicht im Wiederholungsfall). Im Wiederholungsfall wird die bei der aktuellen Zertifizierung festgestellte Punktzahl verdoppelt bzw. vervierfacht.

1.4.1 Nicht festgestellte Verstösse aus Vorjahren

Werden bei der Inspektion Verstösse aus den Vorjahren festgestellt, die in den damaligen Kontrollen wegen unkorrekter Angaben des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht bemerkt werden konnten, so werden diese gemäss dem aktuell gültigen Sanktionsreglement sanktioniert. Eine Verjährung tritt nach 4 Kalenderjahren ein, d. h. 2022 werden Verstösse aus dem Jahr 2018 nicht mehr sanktioniert.

Wird bei der Inspektion ein Mangel aus den Vorjahren festgestellt, der in den vorhergehenden Kontrollen aus anderen Gründen nicht bemerkt wurde, so wird dieser gemäss dem damals geltenden Sanktionsreglement rückwirkend sanktioniert.

1.5 Vorgehen bei mehreren Kontrollen pro Jahr

Werden im selben Kalenderjahr mehrere Inspektionen auf demselben Betrieb durchgeführt, so wird für die Gesamtbeurteilung des Betriebs die Punktzahl aller Kontrollen eines Kontrolljahres summiert. Wiederholungsfälle innerhalb eines Kontrolljahres werden für die Gesamtsumme nur einmal mit der letzten Punktzahl gewertet. Eine neue Zertifizierung stützt auf allen Kontrollen des Kontrolljahres ab und ersetzt vorgängige Zertifizierungsentscheide.

Beispiel 1

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	10 Punkte	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
2	20 Punkte (Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
Total	20 Punkte	

Beispiel 2

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	10 Punkte (anderer Mangel)	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
Total	30 Punkte	

Beispiel 3

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	50 Punkte	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	0 Punkte	Keine
Total	50 Punkte	

Beispiel 4

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte (Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	40 Punkte (Wiederholung der Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
Total	40 Punkte	

1.6 Gegendarstellung, Rekurse

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat das Recht innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle oder dem Erhalt des Inspektionsberichts eine Gegendarstellung einzureichen wenn er/sie mit der Durchführung der Kontrolle nicht einverstanden ist.

Gegen Zertifizierungsentscheide ist jeweils ein Rekurs an die Rekursstelle möglich. Ein Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Zertifizierungsstelle hat die Kompetenz, diese zu entziehen. Die Fristen der Zertifizierungsstellen sind zu beachten. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin des Zertifizierungsschreibens.

Es ist zu beachten, dass ein durch die Rekurskommission gutgeheissener Rekurs nicht automatisch eine Änderung der kantonalen Verfügung zur Folge haben muss. Gegen eine kantonale Verfügung oder eine Direktzahlungskürzung ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle Einsprache zu erheben.

1.7 Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten der fehlbaren Betriebsleitung und sind der Zertifizierungsstelle geschuldet.

Bearbeitungsgebühren werden gemäss geltender Tarifliste der Kontroll-/Zertifizierungsstelle verrechnet.

1.7.1 Konventionalstrafe

Bei schwerwiegenden Verstössen und bei widerrechtlicher Vermarktung unter der Knospe kann die Bio Suisse Geschäftsstelle eine Konventionalstrafe verhängen. Deren Höhe richtet sich normalerweise nach dem Umfang des ungerechtfertigt eingenommenen Mehrwertes bzw. nach dem Umfang der richtlinienwidrigen Kosteneinsparung.

Die Konventionalstrafe kann für alle Punkte des Sanktionsreglementes angewendet werden.

1.8 Regelung der Meldepflicht

Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, bestehen folgende Meldepflichten:

A Gegenüber den kantonalen Landwirtschaftsämtern

Durch die Kontroll- oder Zertifizierungsstellen gemäss den Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen.

B Gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft

Die Zertifizierungsstelle meldet gemäss der «Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Meldepflicht zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)»

C Gegenüber Bio Suisse

Die Zertifizierungsstelle meldet Bio Suisse die Zertifizierungsergebnisse vertragsgemäss.

D Gegenüber den Abnehmern

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, folgende Massnahmen sofort ihren Abnehmern mitzuteilen:

- Vermarktungsauflagen für einzelne Produktkategorien
- Betriebsaberkennung

Die betroffene Betriebsleitung muss innert 14 Tagen nach Erhalt des rechtskräftigen Entscheides alle betroffenen Abnehmer informieren. Innert weiteren 16 Tagen (also 30 Tage ab Erhalt des rechtskräftigen Entscheides) sind Kopien der Mitteilungsschreiben bei der Bio Suisse einzureichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Bio Suisse rechtliche Schritte einleiten.

1.9 Regelungen zur Anwendung des Sanktionsreglements

1.9.1 Ermessensspielraum der Zertifizierungsstelle

Bei Vorliegen von mildernden Umständen (Notsituationen, sehr geringe Mengen etc.) kann die Punktzahl für die Bio-Verordnung und Bio-Suisse-Anerkennungen im Ausnahmefall um max. die Hälfte reduziert werden. Wird in einer Zertifizierungssaison bei mehr als 5 Betrieben mit der gleichen Begründung die Punktzahl reduziert, muss diese Reduktion mit Bio Suisse und den anderen Zertifizierungsstellen abgesprochen werden.

Umgekehrt kann bei absichtlicher Täuschung, regelmässigen Verstössen gegen die Richtlinien oder Falschangaben (Betrug) die Punktzahl verdoppelt werden.

Bei absichtlicher Täuschung und Betrug kann unabhängig von der Punktzahl gemäss Sanktionsreglement, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, der Betrieb direkt aberkannt werden. Bei vorsätzlicher Falschvermarktung von Ware, z. B. Verkauf von konventioneller Ware als Bio-Ware, kann die Zertifizierungsstelle Vermarktungsauflagen aussprechen und in gravierenden Fällen Betriebe aberkennen.

1.9.2 Hobbytierhaltung, Selbstversorgung und Hausgarten

Definition Hobbytierhaltung (betrifft immer alle Tiere einer Nutztierkategorie):

- Die Haltung weist keinerlei kommerziellen Charakter auf, und
- die Tiere sind nicht für RAUS- bzw. bei Kaninchen für BTS-Beiträge angemeldet, und
- es werden keine Erzeugnisse dieser Tierhaltung vermarktet.

Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf an nicht Betriebsangehörige. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert.

Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren muss die Fütterung und Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen. Für Hobbytiere müssen die Journale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geführt werden. Weitergehende Aufzeichnungen werden nicht verlangt. Die Herkunft der Tiere wird nicht überprüft. Die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gelten für alle Tiere.

Bio Suisse:

Im zum Betrieb gehörenden Hausgarten dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe gemäss FiBL-Betriebsmittelliste verwendet werden. Die Herkunft von Saat- und Pflanzgut wird nicht überprüft.

1.9.3 Rundungsspielraum bei nicht biologischem Futterzukauf

Es wird mathematisch auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet.

1.9.4 Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstösse

Bei der Feststellung von Richtlinienverstössen, deren Sanktionierung nicht durch das Sanktionsreglement festgelegt ist, bestimmt die Zertifizierungsstelle eine angemessene Sanktionierung.

2. Abkürzungsverzeichnis

Für Richtlinien und Verordnungen folgt der Abkürzung des Titels direkt die Nummer des betreffenden Artikels in Kurzschreibweise, z. B. «Bio-V Art. 5 Abs. 2 Bst. 5» = Bio-Verordnung, Artikel 5, Absatz 2 Buchstabe 5 oder «BS II, 4.1.2.4» = Bio Suisse-Richtlinien, Teil II, Kapitel 4.1.2.4

AB	Ausnahmebewilligung	FL	Fürstentum Liechtenstein	ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
AFA	Amtlicher Fachassistent	FU	Fehlende Unterlage	QAV	Quartäre Ammoniumverbindungen
AKB	Aussenklimabereich	GKZV	Geflügelkennzeichnungsverordnung	P	Phosphor
AFP	Arbeitsteilige Ferkelproduktion	GVE	Grossvieheinheiten	PDCB	Paradichlorbenzol
Bio-V	Bio-Verordnung	GRUD	Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau	PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
BFF	Biodiversitätsförderflächen	Gsch	Gewässerschutz	PSM	Pflanzenschutzmittel
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	GVO	Gentechnisch veränderter Organismus	Pte.	Punkte
BS RL	Bio Suisse-Richtlinien	ha	Hektare	RAUS	Regelmässiger Auslauf ins Freie
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltung	HODUFLU	Internetprogramm für die Verwaltung der Hofdüngerflüsse	TschV	Tierschutzverordnung
BZ	Bergzone	HOLL	High Oleic Linolenic	TSV	Tierseuchenverordnung
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	KW	Kunstwiese	TS	Trockensubstanz
DGVE	Dünger-grossvieheinheiten	LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
DZV	Direktzahlungsverordnung	LG	Lebendgewicht	WBF Bio-V	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
ET	Embryotransfer	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	U1	Umstellungsbetrieb im 1. Jahr
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	MKA	Markenkommission Anbau Bio Suisse	ZBF	Zentrum für Bienenforschung
EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung	N	Stickstoff	ZS	Zertifizierungsstelle

3. Kontrollpunkte Tierschutz

Tierschutzbeurteilung für Bio-Kontrolle ohne Auftrag des kantonalen Veterinäramts und bei Kontrollen durch AFA im Auftrag von kantonalen Veterinärämtern

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
03.10 – 03.28/09.40.08	Kein Verstoß gegen den baulichen und die Qualitätsvorgaben beim Tierschutz, mit Ausnahme des Auslaufs von angebundenen Rindvieh und von angebundenen Ziegen.	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 a, b	Mängel gemäss Kontrollhandbücher Tierschutz vorhanden Überbelegter Stall (Ausnahme: überbelegter Boxenlaufstall s. unten) Bei mehreren voneinander unabhängigen Mängeln pro Tier werden die Punkte addiert	1 Pt. pro GVE, max. 50 Pte., Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	Bei allen Mängeln: Für Bio-Anerkennung: 1 Pt. pro GVE, max. 50 Pte. Überbelegter Stall: Sanktionierung der gesamten betroffenen GVE, Bsp. 2100 Legehennen statt 2000 eingestallt = 21 Pte. Für die Bio-Anerkennung gilt ein mehrmaliger Verstoß gegen die selbe Tierschutzvorschrift bei der gleichen Tierkategorie als Wiederholungsfall	Bei allen Mängeln: Für Anerkennung als Bio Suisse-Betrieb: 1 Pt. pro GVE, mind. 25 Pte., max. 60 Pte. Überbelegter Stall: Sanktionierung der gesamten betroffenen GVE, Bsp. 2100 Legehennen statt 2000 eingestallt = 21 Pte. Für die Anerkennung als Bio Suisse-Betrieb gilt ein mehrmaliger Verstoß gegen die selbe Tierschutzvorschrift bei der gleichen Tierkategorie als Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse	
			Überbelegter Boxenlaufstall	10 Pte. pro zu viel eingestallte GVE, max. 50 Pte. Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	10 Pte. pro zu viel eingestallte GVE, max. 50 Pte.		
03.20-03.22/09.40.09	Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung vorhanden und korrekt ausgefüllt.	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 c, d	Auslaufjournal für angebundene Tiere nicht vorhanden, fehlend, mangelhaft oder unglaubwürdig	200 Fr. pro betroffene Tierart. Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach 03.20-03.22 4 Pte. pro betroffene GVE gekürzt. Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen vorgenommen.	4 Pte. pro betroffene GVE wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde. Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen vorgenommen.		
03.20-03.22/09.40.10	Auslauf Angebundenes Rindvieh: Auslauf mind. 60 Tage im Sommer und mind. 30 Tage im Winter Angebundene Tiere der Ziegengattung: Auslauf mind. 120 Tage im Sommer und 50 Tage im Winter Der Abstand zwischen zwei Auslauftagen darf höchstens 2 Wochen betragen).	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 e	Angebundene Tier der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslauftagen mehr als 2 Wochen	1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	Alle Tierschutzmängel (ausser Krasse Fälle): max. 50 Pte. für DZV ÖLN und Bio-Anerkennung	1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE	Alle Tierschutzmängel (ausser Krasse Fälle): mind. 25, max. 60 Pte. bei Erstverstoss für Anerkennung Bio
			Tiere der Rindviehgattung: <ul style="list-style-type: none"> 15-29 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 0-14 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 30-59 Tage Auslauf im Sommer 0-29 Tage Auslauf im Sommer 	1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.		1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE	
			Tiere der Ziegengattung: <ul style="list-style-type: none"> 25-49 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 0-24 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 60-119 Tage Auslauf im Sommer 0-59 Tage Auslauf im Sommer 	1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.		1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE	
03.20-03.28	Spezialregelung für krasse Fälle	DZV Anh. 8, Ziff. 2.3.1 a	Tiere extrem verschmutzt Extreme Vernachlässigung notwendiger Tierpflege Tierquälerei (eingewachsene Stricke usw.)	1 Pt. pro GVE max. 50 Pte.; Punktzahl angemessen erhöhen Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	bis 110 Pte.		

4. Beitragsvoraussetzungen

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
05	Beitragsvoraussetzungen					
05.01	Rubrik Allg. Beitragsvoraussetzungen					
05.01.04	Kontrollen auf dem Betrieb können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden.	DZV Anh. 8 Ziff. 2.14 EKBV Art. 18	1	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen, welche zu einem Mehraufwand führen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	Kürzung aller Beiträge um 10 %, mind. 2000 Fr.; max. 10 000 Fr.	
2			Andere Bereiche	Kürzung um 10 % der betreffenden Beiträge, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.		
3			Verweigerung der Kontrolle bzw. Kontrolle nicht ordnungsgemäss durchführbar im Bereich ÖLN oder Tierschutz	Kürzung aller Beiträge um 100%.	110 Pte.	
4			Andere Bereiche	Kürzung der betreffenden Beiträge um 120 %	110 Pte.	
5			Anderer Mangel			

5. Kontrollpunkte ÖLN

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07	ÖLN					
07.01	Rubrik ÖLN Allgemeines					
07.01.01	Allgemeines					
07.01.01.01	Flächenabtausch erfolgt nur mit Betrieben, die den ÖLN erfüllen.	DZV Art. 23	Unerlaubter Flächenabtausch	Keine Beiträge auf der betroffenen Fläche, mind. 200 Fr.	Sanktionierung unter Pt. 09.01.02	
07.01.02	Düngung					
07.01.02.01	Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen.	DZV Anh. 1, Ziff. 2.1	Überschrittene Nährstoffbilanz	5 Pte. pro Prozent Überschreitung, mind. 12 Pte. und max. 80 Pte; kein Punktemaximum im Wiederholungsfall	5 Pte. pro Prozent Überschreitung, mind. 12 und max. 80 Pte.; kein Punktemaximum im Wiederholungsfall. Bei Überschreitungen sowohl bei N also auch P ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
				Bei Überschreitungen sowohl bei N also auch P ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend. ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN		
07.01.02.02	Bodenanalysen vorhanden und gültig (weniger als 10 jährig und von einem anerkannten Labor analysiert).	DZV Anh. 1 Ziff. 2.2	Bodenanalysen älter als 10 Jahre oder fehlend	50 Fr. pro betroffene Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		
07.01.03	Pflanzenschutz					
07.01.03.01	Spritzentest vorhanden und nicht älter als 4 Jahre und durch eine anerkannte Stelle durchgeführt. (Ausnahme: bei ausschliesslicher Verwendung für biologisch-dynamische Präparate und Gun).	DZV Anh. 1 Ziff. 6.1	Fehlender oder zu alter Spritzentest	50 Fr. pro Spritzgerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		
07.02	Rubrik ÖLN Dokumente/Aufzeichnungen					
<i>DZV Anh. 8, Abs. 1,4: Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</i>						
07.02.01	Betriebsplan und Parzellenverzeichnis vorhanden und vollständig (BFF eingezeichnet).	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		
07.02.02	Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig.	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. pro Dokument		
07.02.03	Nährstoffbilanz ist vorhanden und vollständig.	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. 110 Pte. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.	110 Pte. Punktierung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	
07.02.04	Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile sind vorhanden und vollständig.	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07.02.05	Übrige Formulare: Hofdüngelieferscheine bzw. Auszüge aus HODUFLU, Aufzeichnungen NPR-Futter usw. vorhanden und vollständig	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument, Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		
07.03	Rubrik ÖLN Angemessener Anteil Biodiversitätsförderfläche					
07.03.01	Biodiversitätsförderfläche: mind. 7 Prozent der LN (3,5 Prozent bei Spezialkulturen).	DZV Art. 14	1	Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an Biodiversitätsförderflächen aufgrund fehlender Flächen	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.) $(\sum \text{Pte.} - 10)/100 \times 1'000 \text{ Fr./ha LN}$	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)
2			Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an Biodiversitätsförderflächen wegen eines wiederholten Mangels bei den Bewirtschaftungsauflagen von Biodiversitätsförderflächen innerhalb von 4 Jahren	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.) $(\sum \text{Pte.} - 10)/100 \times 1'000 \text{ Fr./ha LN}$	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)	
3			Anderer Mangel	-		
07.04	Rubrik ÖLN Pufferstreifen					
07.04.01	Wiesenstreifen von mind. 0,5 m entlang Wegen und Strassen	DZV Anh. 1 Ziff. 9	Fehlender Wiesenstreifen oder abgespritzter Wiesenstreifen mit Herbizid oder mechanisch entfernter Streifen	5 Fr./m, max. 2000 Fr., Kürzung ab 20 m je Betrieb für die gesamte Länge		1 Pt./10 m ab dem 21. m für die gesamte Länge <i>Beispiel: 25 m fehlend -> 3 Pte.</i>
07.04.02	Pufferstreifen entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen von mind. 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mind. 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme: Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden.	DZV Anh. 1 Ziff. 9	1	Pufferstreifen fehlend	15 Fr./m, mind. 200 Fr. max. 2000 Fr., Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge	Bis 10 Meter 0 Pte., ab 11. m 1 Pt./2m (gesamte Länge sanktionieren) <i>Beispiel: 11 m fehlend -> 6 Pte.</i>
2			Zu geringe Breite			
3			Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften			
4			Anderer Mangel			
07.04.03	Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen (Siloballen, Misthaufen etc.)	DZV Anh. 1 Ziff. 9	Lagerung verbotener Materialien	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.		1 Pt./2 m <i>Beispiel: 11 m betroffen -> 6 Pte</i>
07.05	Rubrik ÖLN Objekte in Inventaren nationaler Bedeutung					
07.05.01		DZV Art. 15	1	Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln auf dem Objekt	5 Pte. pro Objekt $(\sum \text{Pte.} - 10)/100 \times 1'000 \text{ Fr./ha LN}$	5 Pte. pro Objekt

Max. 30 Pte. über 07.4.01 bis 07.4.03

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
	Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, bei vorliegendem rechtskräftigen Entscheid		2 Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln in der Pufferzone 3 Anderer Mangel	5 Pte. pro Objekt ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro Objekt	
07.06	Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge					
Fruchtfolge: Die ÖLN-Variante muss während mind. 5 Jahren eingehalten werden. Bio Suisse Betriebe müssen zwingend die Bio Suisse-Richtlinien zur Fruchtfolge einhalten und erfüllen damit die ÖLN-Anforderungen 07.06.01 und 07.06.02/07.06.03 Bio-Verordnungsbetriebe können zwischen der ÖLN-Variante (Punkte 07.06.01 und 07.06.02/07.06.03) oder der Bio Suisse Variante (07.06.05) wählen. Bei unzeitigem Wechsel der Variante wird gemäss der ursprünglich gewählten Variante sanktioniert						
07.06.01	Variante 1: Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche werden eingehalten. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3	Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.	
07.06.02	Variante 2: Für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche: Mind. vier verschiedene Ackerkulturen vorhanden. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1	Weniger als 4 Kulturen vorhanden	30 Pte. pro fehlende Kultur x betroffene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN	30 Pte. pro fehlende Kultur x betroffene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend.	
07.06.03	Variante 2: Für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche: Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird eingehalten. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2	Kulturanteile nicht eingehalten	5 Pte. pro % Überschreitung x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend. ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro % Überschreitung x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend.	
07.06.04	Gemüsebau: Anzahl Belegungen und Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien eingehalten.	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8	Belegungen und Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.	
07.06.05	Variante Bio-Suisse: Anforderungen bezüglich Begrünung der offenen Ackerfläche eingehalten: Anforderungen an Grünlandanteil und Begrünung im Winter gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien erfüllt	DZV Art. 16 Abs. 4	1 Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung 2 Zwischen 10 und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünte Fläche 3 Weniger als 50% der offenen Ackerfläche begrünt im Winter 4 Nicht jede Parzelle mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN 5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN 15 Pte. ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN 15 Pte. ($\sum \text{Pte.} - 10$)/100 x 1'000 Fr./ha LN	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung 5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung 15 Pte. 15 Pte.	Max: 30 Pte. aus 07.06.05 und 06 für DZV

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07.06.06	Variante Bio- Suisse: Anbaupausen eingehalten: Anforderungen an Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien erfüllt	DZV Art. 16 Abs. 4	Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN (\sum Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN	
07.07	Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau: Bodenschutz					
<i>Bodenschutz: Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen geeigneten Bodenschutz nachweisen. Für Bio-Betriebe gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der Bio Suisse</i>						
07.07.01	Bodenbedeckung (Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung) vorhanden bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden Für die Bio-Landwirte gelten die Anforderungen der Bio Suisse bzgl. Bodenbedeckung (= mind. 50 % der offenen Ackerfläche müssen zwischen dem 15.11. und dem 15.2. mit einer Pflanzendecke belegt sein).	DZV Art 16 und 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1	1	Fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung	600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
2			Mangel: weniger als 50 % sind zw. 15.11. und 15.2. begrünt	600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha		
3			Anderer Mangel			
07.07.02	Anforderungen bezüglich Erosionsschutz eingehalten. Keine sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle.	DZV Art 17 und Anh. 1 Ziff. 5	1	Massnahmenplan nicht vorhanden oder nicht eingehalten	Keine Kürzung im ersten Fall; im 1. Wiederholungsfall: 900 Fr./ha x betroffene Fläche in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.	
07.08	Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Pflanzenschutz					
07.08.03	Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1.11. und dem 15.2. Kein Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und korrekte Verwendung Keine Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 6.2, 6.3 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.6 h	1	Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1.11. und dem 15.2. Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten	Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 09.02.02.02
07.11	Rubrik ÖLN Rebbau					
07.11.01	Bodenschutz					
07.11.01	Jede zweite Rebzeile in Anlagen mit mittleren Abständen (1,5 m) ist begrünt. (Ausnahmen: sehr trockene Zonen, sehr oberflächliche (wenig tiefgründige) Böden, junge Reben)	DZV Anh 1 Ziff. 8	In Anlagen mit Zeilenabständen grösser als 1,5 m in trockenen Zonen, keine Begrünung	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha		
07.11.02	Schnittholz wird nicht im Freien verbrannt; es wird auf dem Betrieb belassen oder kompostiert. Ausnahmen sind vom Kanton bewilligt.	DZV Anh 1 Ziff. 8	Schnittholz wird verbrannt	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha		

6. Kontrollpunkte Bio-Verordnung

Die Punkte für Mängel nach den Ziffern 09.01 – 09.06 werden folgendermassen in Kürzungen umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 multipliziert mit den gesamten Beiträgen für die biologische Landwirtschaft. Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 09.01 – 09.06 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 09.07 – 09.11) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken. Bezieht sich nur auf DZV Bio.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09	Bio					
09.01	Rubrik Bio Allgemeines					
09.01.01	Der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet	Bio-V Art. 6	Nicht der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet	110 Pte.		110 Pte.
09.01.02	Flächenabtausch nur mit Bio-Betrieb, Partnerbetrieb ist erfasst	Bio-V Art. 6	Flächenabtausch mit nicht biologischem Betrieb	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.		Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.
09.01.03	Bio-Betrieb bzw. Produktionsstätte von Kanton und Zertifizierungsstelle anerkannt, Warenfluss und Buchhaltung getrennt	Bio-V Art. 6 Abs. 5 und 6	Bio-Betrieb bzw. Produktionsstätte nicht anerkannt	110 Pte.		110 Pte.
09.01.04	Umstellungsplan für schrittweise Umstellung vorhanden und erfüllt; Auflagen erfüllt	Bio-V Art. 9	Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion)	30 Pte.		30 Pte.
			Bewilligung nicht vorhanden	110 Pte.		110 Pte.
09.01.05	Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit von anderen Tätigkeiten durch getrennten Warenfluss/separate Buchhaltung abgegrenzt	Bio-V Art. 5 Abs. 2 und Anh. 1 Ziff. 8.6	Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit nicht durch getrennten Warenfluss (separate Buchhaltung abgegrenzt)	30 Pte.		30 Pte.
09.01.06	Massnahmen gegen Abdrift getroffen, keine Spuren von Abdrift feststellbar	-	Keine Massnahmen gegen Abdrift aus nicht biologischen Nachbarparzellen getroffen		Für Rückstandsanalysen vormerken	0 Pte. bei der ersten Bemänglung, Situation muss verbessert werden innert der gesetzten Frist (mind. Konzept muss erstellt sein, Umsetzung ab Folgejahr nächster Ernte) + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
09.01.07	Neue Umstellungsflächen: Meldung an Kontrollstelle	-	Neue Umstellungsflächen ohne Meldung an Kontrollstelle	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.		Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.
09.02	Rubrik Bio Pflanzenbau					
09.02.01	Düngung					
09.02.01.01	Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN, Kontrolle über HODUFLU	Bio-V Art. 12 Abs. 6	1 Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN nicht, Zufuhr über 2 DGVE	30 Pte.		30 Pte.
			2 Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN nicht, Zufuhr unter 2 DGVE	10 Pte.		10 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.02.01.0 2	Max. Menge ausgebrachter Nährstoffe eingehalten (2,5 DGVE/ha düngbare Fläche)	Bio-V Art. 12 Abs. 4	1	Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten; Zufuhr > 2,5 DGVE/ha	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung
			2	Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten; Zufuhr > 3 DGVE/ha	110 Pte.	110 Pte.
09.02.01.0 3	Nur zugelassene N-Dünger eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 DZV Anh. 8	1	Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	110 Pte.	110 Pte.
			2	Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + Vermarktungsaufgabe + Aberkennung der betroffenen Fläche Meldung an Bio Suisse
09.02.01.0 4	Nur zugelassene Dünger (andere als N) eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 DZV Anh. 8	1	Andere nicht zugelassene Dünger eingesetzt oder gelagert; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	30 Pte.	30 Pte.
			2	Nicht zugelassene Dünger eingesetzt; irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + evtl. Vermarktungsaufgabe + evtl. Aberkennung der betroffenen Fläche, Meldung an Bio Suisse
09.02.01.0 5	Nur zugelassene Dünger gelagert	Bio-V Anh. 1 Ziff. 8.6.2	Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt	30 Pte.	30 Pte.	
09.02.01.0 6	Zugelassene Dünger anwendungskonform eingesetzt (Bedarfsnachweis P, K, Ca vorhanden), weitere Vorschriften gemäss Anhang 2 der WBF Bio-V eingehalten	Bio-V Art. 12 Abs. 3, WBF Bio-V Anh. 2	Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt	5 Pte.	5 Pte.	
09.02.01.0 7	Zugeführtes Gärgut ist verordnungskonform. Schwermetall-Höchstgehalte sind nicht überschritten	WBF Bio-V Anh. 2	Schwermetallanalyse fehlt oder Grenzwerte für Schwermetall nicht eingehalten	5 Pte.	5 Pte.	
09.02.01.0 8	Nur zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 und 5	Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost eingesetzt	15 Pte.	15 Pte.	
09.02.01.0 9	Nur zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost gelagert	Bio-V Anh. 1, Ziff. 8.6.2-	Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost gelagert	15 Pte.	15 Pte.	
09.02.02	Pflanzenschutz					
09.02.02.0 1	Nur PSM eingesetzt, die gemäss Anhang 1 WBF Bio-V zugelassen sind	Bio-V Art. 11 Abs. 2	1	Nicht zugelassene PSM durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	10 Pte./Are, mind. 60 Pte.	10 Pte./Are, mind. 60 Pte., + Vermarktungsaufgabe für betroffene Fläche
			2	Nicht zugelassene PSM irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + Vermarktungsaufgabe für betroffene Fläche
			3	Anderer Mangel		
09.02.02.0 2	Zugelassene PSM gemäss Anhang 1 WBF Bio-V richtig angewendet (Indikation vorhanden, richtige Konzentration, Wartefristen)	Bio-V Art. 11 Abs. 2	1	Zugelassene PSM falsch angewendet: Indikation fehlt, Konzentration zu hoch	5 Pte.	5 Pte., + evtl. Vermarktungsaufgabe
			2	Wartefristen nicht eingehalten	30 Pte.	30 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
			3 Höchstmengen Cu überschritten	30 Pte.	30 Pte., + evtl. Vermarktungsaufgabe	
09.02.02.03	Keine nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Wachstumsregulatoren gemäss Anhang 1 WBF Bio-V oder Welkemittel auf dem Hof gelagert (Bei Lagerung muss Nachweis erbracht werden, dass nicht eingesetzt)	Bio-V Anh. 1, Ziff. 8.6.2-	Nicht zugelassener PSM gelagert	30 Pte.	30 Pte.	
09.02.02.04	Keine Herbizide, Wachstumsregulatoren und Welkemittel eingesetzt	Bio-V Art. 11 Abs. 4	1 Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht	110 Pte.	110 Pte.	
			2 Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + Vermarktungsaufgabe, Aberkennung betroffene Fläche	
			3 Anderer Mangel			
09.02.02.05	Angaben zur Ausbringungsmethode der PSM sowie Inventar Zukauf von PSM und Dünger vorhanden und vollständig	Bio-V Anh. 1 Ziff. 2.2	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	100 Fr. pro Dokument		
09.03	Rubrik Bio Saat- und Pflanzgut					
09.03.01	Saat- und Pflanzgutjournal vorhanden und nachgeführt	Bio-V Anh. 1 Ziff. 2.2	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		10 Pte.
			2 Anderer Mangel			
09.03.02	Verwendetes Saat-/Pflanzgut, vegetatives Vermehrungsmaterial stammt aus biologischem Anbau oder es liegt ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit von OrganicXseeds gemäss Bio-V Art. 13 vor. Saat-/Pflanzgut, vegetatives Vermehrungsmaterial ist nicht mit unzulässigen Düngern oder Pflanzenschutzmitteln behandelt. Definitionen (gemäss Bio Suisse): Saatgut: geschlechtlich (generativ) erzeugtes Vermehrungsmaterial von Pflanzen, insbesondere Samen und Früchte Vegetatives Vermehrungsmaterial: Material aus geschlechtsloser Vermehrung (z. B. Knollen, Knospen, Pfropfreiser, Stecklinge etc.). Pflanze ist ausserlich und genetisch mit der Mutterpflanze identisch.	Bio-V Art. 13	1 Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 1 und/oder 2 (Bio-Regel) AB bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen bei denen kein Bio-Angebot mehr besteht	10 Pte.	0 Pte. wenn Nichtverfügbarkeitsnachweis oder AB vorhanden oder nachgeliefert 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall und wenn keine AB oder Nichtverfügbarkeitsnachweis vorhanden	0 Pte. wenn AB vorhanden oder nachgeliefert 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall und wenn keine AB Stufe 1: Zusätzliche Sanktion unter 30.03.02 und 30.03.03 Stufe 2: Zusätzliche Sanktion unter 30.03.02 und 30.03.03
			2 Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln	30 Pte.	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
			3 Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln	15 Pte.	15 Pte.	
			4 Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln) + Vermarktungsaufgabe	
			5 Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen	110 Pte.	110 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
	Pflanzgut (= Jungpflanzen): Aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium.		6 Nicht biologisches, gebeiztes Saatgut irrtümlich durch Drittperson (betriebsfremde Person) ausgebracht.	0 Pte.	0 Pte. + Vermarktungsaufgabe für betroffene Fläche	
09.04	Rubrik Bio Spezialkulturen					
09.04.01	Keine Hydrokultur auf Betrieb	Bio-V Art. 10 Abs. 2	Pflanzen in Hydrokultur angebaut	15 Pte.	15 Pte.	Lebensmittelproduktion: 110 Pte. Zierpflanzenproduktion: 30 Pte.
09.04.02	Erde nur im gedeckten Gemüseanbau und in der Setzlingsanzucht gedämpft	Bio-V Art. 11 Abs. 1d	Erde im Freien gedämpft	5 Pte./Are, max. 30 Pte.	5 Pte./Are, max. 30 Pte.	
09.05	Rubrik Bio Pilze					
09.05.01	Pilze: Korrekte Rezeptur des Substrates und nachvollziehbarer Warenfluss Substrat nur aus Bestandteilen gemässe WBF Bio-V Anhang 2 Ziffer 5	WBF Bio-V Anh. 2 Ziff. 5	Keine korrekte Rezeptur des Substrates, nicht zugelassene Substratbestandteile eingesetzt oder kein nachvollziehbarer Warenfluss	10 Pte.	10 Pte.	
09.06	Rubrik Bio Wildsammlung					
09.06.01	Sammeln von Wildpflanzen: Bio-konformität der Flächen, nachhaltige Sammeltätigkeit, Plan, nachhaltige Ertragsfähigkeit	Bio-V Art. 14	Sammeln von Wildpflanzen: Anforderungen nicht eingehalten	10 Pte.	10 Pte.	
09.07	Rubrik Bio Tierhaltung – allgemein					
09.07.01	Aufzeichnungen					
09.07.01.0 1	Tierbestandsverzeichnis oder gleichwertige Aufzeichnung für alle Tiergattungen vorhanden und nachgeführt, insbesondere Register mit Tieren, die nicht in der TVD erfasst sind	Bio-V Anh. 1 Ziff. 3.3)	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar 2 Anderer Mangel	50 Fr.		10 Pte.
09.07.01.0 2	Behandlungsjournal für alle Tiergattungen vorhanden und korrekt nachgeführt, verdoppelte Wartezeit eingetragen	Bio-V Anh. 1 Ziff. 3.3e) Bio-V Art. 16d Abs. 4	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar 2 Anderer Mangel	50 Fr.		10 Pte.
09.07.02	Tiergesundheit					
09.07.02.0 1	Nur erlaubte zootechnischen Massnahmen gemäss Art. 16e Bio-Verordnung ausgeführt	Bio-V Art. 16e	Unerlaubte zootechnische Massnahmen ausgeführt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	1 Punkt./Tier, mind. 15 Pte., max. 60 Pte.	
09.07.02.0 2	Medikamente nicht präventiv eingesetzt	Bio-V Art. 16d Abs. 3c	Medikamente präventiv (ohne Indikation) eingesetzt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr.	10 Pte.	
09.07.02.0 4	Doppelte Wartezeiten bei der Verabreichung von chemisch-synthetischen Arzneimitteln eingehalten (Ausnahme: Trockensteller)	Bio-V Art. 16d Abs. 8	Doppelte Wartezeiten nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	
09.07.02.0 5	Bei mehr als 3 Behandlungen mit Tierarzneimitteln Umstellungszeiträume nach Art 16f durchlaufen	Bio-V Art. 16d Abs. 9	Umstellungszeiträume nach Medikamenteneinsatz nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.07.02.06	Nur Hilfsstoffe gemäss WBF Bio-V (Fliegenmittel, Desinfektionsmittel) gemäss WBF Bio-V eingesetzt	WBF Bio-V Anh. 8	Hilfsstoffe eingesetzt, die nicht in WBF Bio-V gelistet sind	100 Fr.		10 Pte.
09.07.02.07	Wartezeiten gemäss Art. 16f Abs. 2 nach Tierzukauf eingehalten	Bio-V Art. 16 Abs. 2	Wartezeiten nach Tierzukauf nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
09.07.03	Züchtung, Herkunft					
09.07.03.01	Auf dem Betrieb wurde kein Embryotransfer angewendet	Bio-V Art. 16c Abs. 3	Embryotransfer angewendet	110 Pte.		110 Pte.
09.07.03.02	Keine Tiere aus Embryotransfer zugekauft	Bio-V Art. 16c Abs. 4	Tiere aus Embryotransfer zugekauft	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.		30 Pte., + Vermarktungsaufgabe Tier muss wieder verkauft werden
09.07.03.03	Brunst nicht hormonell synchronisiert	Bio-V Art. 16d Abs. 3c	Brunst hormonell synchronisiert	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.		30 Pte.
09.07.03.04	Herkunft der Tiere gemäss Bio-V	Bio-V Art. 16f	1 Herkunft der Tiere nicht gemäss Bio-V	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		10 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsaufgabe Beispiel: eine Milchkuh und ein Mastkalb zugekauft -> 1,13 GVE -> 11 Pte.
			2 Keine Verträge für nicht biologische Aufzuchtstiere	200 Fr.		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
09.07.04	Fütterung					
09.07.04.01	Nur Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponenten, Zusatzstoff, Mineralstoff oder Siliermittel gemäss WBF Bio-V eingesetzt, die den Anforderungen der WBF Bio-V, Anhang 7, entsprechen	WBF Bio-V Art. 4a ^{bis} und 4b, Anh. 7	Futtermittel (inkl. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel etc.) eingesetzt, die nicht konform gemäss 4a ^{bis} und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.	GVE betroffene Tierart (Wiederkäuer/Nichtwiederkäuer) x 100 Fr., mind. 200 Fr.; max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3		15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
			Mineralstoffe eingesetzt, die nicht konform gemäss 4a ^{bis} und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.	GVE betroffene Tierart x 100 Fr., mind. 200 Fr.; max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3		10 Pte.
09.07.04.02	Nur Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponenten, Zusatzstoff, Mineralstoff oder Siliermittel gemäss WBF Bio-V gelagert, die den Anforderungen der WBF Bio-V, Anhang 7, entsprechen	WBF Bio-V Art. 4a ^{bis} und 4b, Anh. 7	Futtermittel oder Mineralstoffe gelagert, die nicht konform gemäss 4a ^{bis} und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.	0 Pte. beim 1. Mal, 200 Fr im 1. Wiederholungsfall		0 Pte., 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
09.07.04.03	Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau eingehalten: 0 % Wiederkäuer, 5 % Eiweissfuttermittel für Schweine und Geflügel; 10 % FM für Pensionspferde; 10 % nicht biologische Weiden; oder Bewilligung vorhanden, falls höherer Anteil eingesetzt.	Bio-V Art. 16a Abs. 4, 6	1 Überschreitung < 1 %	Keine Kürzung bei erster Feststellung		0 Pte., 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			2 Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau nicht eingehalten < 5 %	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr., max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3		15 Pte.
			3 Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau nicht eingehalten > 5 %	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr., max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3		30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
09.07.04.04	Anteil Umstellfutter unter 30 % resp. 60 % bei betriebseigenem Umstellungsfutter (Umstellbetriebe 100 % möglich)	Bio-V Art. 16a Abs. 5	Max. Anteil Umstellfutter nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
09.07.04.05	Raufutteranteil bei Wiederkäuern über 60 %	Bio-V Art. 16b Abs. 1	Raufutteranteil bei Wiederkäuern nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.		30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.07.04.06	Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, eingehalten: Rinder und Tiere der Pferdegattung 3 Monate, Schafe und Ziegen 35 Tage, Schweine 40 Tage. Milch erfüllt Anforderungen der WBF Bio-V (keine gehärteten Fette)	Bio-V Art. 16b Abs. 2 WBF Bio-V Art. 4a ^{bis} und 4b, Anh. 7	Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
09.07.04.07	Getreide- und Körnerleguminosenanteil über 65 % im Geflügelfutter	Bio-V Art. 16b Abs. 3	Getreide- und Körnerleguminosenanteil weniger als 65 % im Geflügelfutter	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.07.04.08	Keine GVO-haltigen Futtermittel eingesetzt; keine gentechnisch veränderten Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt. GVO-Verunreinigungen unter dem Grenzwert (0,9 %), Nachweis der GVO-Freiheit liegt vor	Bio-V Art. 3 Bst. c	GVO-haltige Futtermittel eingesetzt	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
			Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 30 Pte.	
09.07.05	Haltung der Tiere					
09.07.05.01	Tiere sind nicht angebunden (Ausnahmen: Rindvieh, Ziegen)	Bio-V Art. 15a	Tiere sind angebunden	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.07.05.02	Kälber, Lämmer und Ziegen nur bis zum Alter von einer Woche in Einzelboxen gehalten	WBF Bio-V Anh. 5	Jungtiere sind über einer Woche in Einzelboxen	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08	Rubrik Bio Tierhaltung - spezifische Anforderungen Schweine					
09.08.01	Eber in Gruppen gehalten	WBF Bio-V Anh. 5	Eber nicht in Gruppen gehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro betroffene GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.02	Ferkel nicht in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen	WBF Bio-V Anh. 5	Ferkel in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.03	Schweine erhalten frisches, getrocknetes oder silliertes Raufutter	WBF Bio-V Anh. 5	Schweine erhalten kein Raufutter	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.04	Anforderungen an die Gesamtfläche (Stall und Laufhof) gemäss Anhang 6 WBF Bio-V werden erfüllt.	WBF Bio-V Anh. 6	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09	Rubrik Bio Tierhaltung - spezifische Anforderungen Geflügel					
09.09.01	Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel (wie Bodenfläche, Einstreu, Beleuchtung, Zupfmöglichkeit bei Truten und Wasserzugang bei Wassergeflügel) gemäss Anhang 5 WBF Bio-V werden erfüllt	WBF Bio-V Anh. 5	Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.02	Maximale Stallbelegung ist eingehalten.	WBF Bio-V Anh. 5	Stallbelegung nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.03	Die minimal geforderte Weidefläche ist vorhanden.	WBF Bio-V Anh. 5	Weidefläche nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.04	Das Mindestschlachtalter wird eingehalten.	Bio-V Art. 16g	Mindestschlachtalter nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.10	Rubrik Bio Tierhaltung - spezifische Anforderungen übrige Tierarten					

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.10.01	Gattungsspezifische Anforderungen bei Tierarten, welche in den bisherigen Punkten noch nicht erwähnt wurden, sind erfüllt	Bio-V Art. 39c; WBF Bio-V Anh. 5	Übrige Tierarten: Anforderungen nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
	Anforderungen Gitzi/Lämmer unter 1-jährig eingehalten	WBF Bio-V Anh. 5	RAUS Anforderungen Gitzi/Lämmer unter 1-jährig nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Freilandhaltung bei Dam-, Rothirschen und Bisons eingehalten		Freilandhaltung bei Dam-, Rothirschen und Bisons nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	1 Pt. pro GVE und fehlendem Tag, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.10.02	Bienen: Bio-V eingehalten	Bio-V Art. 16h	Bienen: Bio-V nicht eingehalten	100 Fr.	5 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.10.03	Hobbytiere: Fütterungs- resp. Haltungsverfahren sinngemäss eingehalten	Bio-V Art. 6	Hobbytiere: Anforderungen nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr.	5 Pte. pro GVE, max. 15 Pte.	
09.11	Rubrik Bio Sömmerung, Wanderschäferei					
09.11.01	Sömmerung auf Bio-Alp oder Art 26-34 DZV eingehalten	Bio-V Art. 15b	Sömmerung nicht auf Bio-Alp oder 3. Abschnitt DZV nicht eingehalten	Im ersten Wiederholungsfall GVE betroffene Tierkategorie x 200 Fr.	0 Pte. + Vermarktungsauflage, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.11.02	Gemeinschaftsweide: abgetrennte Bio-Weide oder Vertrag Hilfsstoffeinsatz vorhanden	Bio-V Art. 15b	Gemeinschaftsweide: keine abgetrennte Bio-Weide oder Vertrag Hilfsstoffeinsatz nicht vorhanden	Im ersten Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere x 200 Fr.	0 Pte. + Vermarktungsauflage, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20	Rubrik Vermarktung/Direktvermarktung/Hofverarbeitung					
09.20.01	Lohnverarbeitung vertraglich geregelt Entweder Lohnverarbeitungsvertrag, wenn der Lohnverarbeitungsbetrieb nicht selber unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (für diese Produkte müssen alle Unterlagen, wie Rezepturen usw. analog den Hofverarbeitungsprodukten vorliegen) Oder Zertifikat und Lieferscheine wenn ein Lohnverarbeiter unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (es müssen keine Dokumente wie Rezepturen etc. vorliegen)	BS RL Teil III, 19 BLW Weisung Juni 2006 Bio-V Art. 2, 24, 24a, 27, 30	Lohnverarbeitungsvertrag fehlt, ist mangelhaft (nicht aktuell) oder für die Kontrolle unbrauchbar Zertifikate der Lohnverarbeiter fehlen oder sind unvollständig		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
			Verarbeitung bei einem Verarbeiter mit mehr als 5 Bio-Kunden ohne eigenen Kontrollvertrag		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Lohnverarbeiter für Wein ist nicht zertifiziert		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.02	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe Bei Direktimport von ausserhalb der EU: Kontrollbescheinigung/Einzelermächtigung liegt vor	Bio-V Art. 24a	Zertifikate fehlen, unvollständig oder unbrauchbar Kontrollbescheinigung und wenn nötig Einzelermächtigung fehlen Lieferscheine fehlen, unvollständig oder unbrauchbar Nachweis der Gentech-Freiheit ungenügend (fehlende Atteste)		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
09.20.03	Warenflüsse belegt und nachvollziehbar bei Zukauf, Hofverarbeitung, Lohnverarbeitung und Verkauf Aufzeichnungen vorhanden und vollständig	Bio-V Art. 26, 27	Rapporte, Warenbestandslisten, Verarbeitungsprotokolle, Lieferscheine Wegfuhr fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.20.04	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten im Lager, in der Verarbeitung	Bio-V Art. 26, 27	Separierung verschiedener Qualitäten (Bio-/Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) im Lager,-in der Verarbeitung nicht gewährleistet Verschiedene Qualitäten (Bio-/Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.05	Rezepturen und Verarbeitungsbeschriebe liegen vor (Eigenproduktion und Lohnverarbeitung bei nicht zertifizierten Lohnverarbeitungsbetrieben) Fehlen Rezepturen, Verarbeitungsbeschriebe, Lohnverarbeitungsverträge oder notwendige Zertifikate oder Nachweise, sind die Produkte als nicht biologische Produkte zu vermarkten	Bio-V Anh. 1.2	Rezepturen fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
09.20.06	Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsverfahren gemäss WBF Bio-V	Bio-V 18 WBF Bio-V Anh. 3	Unzulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität (nicht biologische Qualität, Umstellqualität anstatt Bio-Qualität) eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe.		0 Pte. bis max. 30 Pte. (mengenabhängig) + Vermarktungsauflage mind. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 18	Das Produkt enthält mehr als 5 % nach WBF Bio-V erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der Sachbezeichnung.		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 18	Das Produkt enthält mehr als 30 % nach WBF Bio-V erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der übrigen Kennzeichnung		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 3c	Das Produkt enthält gentechnisch veränderte Komponenten oder Komponenten, welche mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt worden sind		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		WBF Bio-V Art. 3c	Verarbeitungsverfahren entspricht nicht den Vorgaben (Bsp. in der Kellerei: Erhitzung über 70 °, Filtrierung)		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	
09.20.07	Keine Behandlung mit ionisierenden Strahlen	WBF Bio-V Art. 3.d	Einsatz von ionisierenden Strahlen auf dem Betrieb oder bei eigenen Produkten		110 Pte.	
09.20.08	Deklarationsvorschriften Bio-V eingehalten (Zertifizierungsstelle, Umstellvermerk)	Bio-V Art. 2, 17-21 Weisung BLW vom März 2007	Zertifizierungsstelle ist nicht aufgeführt		10 Pte.	
			Zertifizierungsstelle ist mangelhaft aufgeführt		0 Pte., keine Wiederholung	
			Zertifizierungsstelle nach alten Vorschriften aufgeführt		0 Pte., Hinweis/Anmerkung	
			Pflichtvermerk übrige Kennzeichnung nicht korrekt. Bio-Flächen ist grösser oder auffälliger geschrieben ist als die übrigen		10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
			Angaben oder im Sichtfeld der Sachbezeichnung fehlt der Hinweis «X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden»			
			Umstellungsvermerk fehlt oder ist nicht korrekt gemäss Art. 20 Bio-V Zutaten nicht korrekt bezeichnet Bio-Flächen fehlt in Zutatenliste		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
09.20.09	Nicht biologische Produkte im Verkauf klar gekennzeichnet	Bio-V Art. 2, 4	Separierung/Kennzeichnung verschiedener Qualitäten im Verkauf nicht eindeutig.		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	Sanktion unter 30.20.13
09.20.10	Anforderungen an die Vermarktung von nicht biologischer oder Umstellungsware eingehalten	Bio-V Art. 8	Nicht biologische oder Umstellungsware falsch deklariert vermarktet.		Bei Kleinstmengen (Warenverkaufswert 500.- Fr.): 10 Pte. + Vermarktungsaufgabe, sonst 30 Pte. + Vermarktungsaufgabe + Meldung an zuständige kantonale Behörde	
09.20.11	Salmonellenuntersuchung bei Beständen über 1000 Tieren (alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der 24. Lebenswoche)	TSV 916.401 Art. 257	Salmonellenuntersuchung fehlt		15 Pte. Meldung an Bio Suisse	
09.20.12	Alpbetrieb mit Bio-Vermarktung: zur Milchproduktion nur Bio-Tiere auf der Alp	Weisung BLW zu Bio-V 6	Nicht-Bio-Milchtiere sind vorhanden, keine Bio-Vermarktung von Milchprodukten (Bio-Schweine sind u. U. möglich)		Vermarktungsaufgabe für Milchprodukte (ohne weitere Sanktion) Meldung an Bio Suisse	

7. Kontrollpunkte RAUS (bzw. BTS Kaninchen)

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.41.01-06	RAUS-Anforderungen alle Tiergattungen (Ausnahme: Kaninchen) erfüllt	Bio-V Art. 15.1 WBF Bio-V Anh. 5, 6	RAUS nicht erfüllt		Pte. gemäss RAUS abzüglich 10 Pte. davon 25 %, total max. 25 Pte. je Tiergattung	
09.41.07	BTS-Anforderungen für Kaninchen erfüllt	Bio-V Art. 15.1 WBF Bio-V Anh. 5, 6	Kaninchen: BTS nicht erfüllt		Pte. gemäss BTS abzüglich 10 Pte. davon 25 %, total max. 25 Pte.	

8. Kontrollpunkte Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.01	Rubrik Allgemeines, Gesamtbetrieblichkeit			

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.01.01	U1/neue Betriebsleitung: fünf Einführungs- bzw. Weiterbildungstage besucht. Dispensationsgründe siehe BS RL Teil II 1.2.2.2	BS RL Teil II 1.2.2	Einführungs- bzw. Weiterbildungstage nicht besucht (gilt nur für neuangestellte Betriebe und neue Betriebsleitung)	Keine Sanktion während der Umstellungszeit bzw. einer Frist von zwei Jahren
			Pflichtausbildung nicht oder nicht vollständig besucht nach Ablauf der Umstellungszeit des Betriebes (gilt für neuangestellte Betriebe, bei neuer Betriebsleitung nach Ablauf von zwei Jahren nach Betriebsübernahme)	30 Pte.
30.01.02	Gesamtbetrieblichkeit erfüllt, Betriebsdefinition eingehalten	BS RL Teil II, 1.1	Bewirtschaftet Flächen mit Dauerkulturen nicht biologisch.	110 Pte.
			Besitzverhältnisse, Zuständigkeiten und Kompetenzen unklar, räumliche Trennung, Erscheinungsbild, Eigenständigkeit ungenau	30 Pte.
			Auf dem Knospe-Betrieb werden Arbeiten unter der Verantwortung der Betriebsleitung eines Nicht-Bio-Betriebs ausgeführt	60 Pte.
			Betriebsleiter ist an der operativen Leitung eines Nicht-Bio-Betriebs beteiligt (finanzielle Minderheitsbeteiligung ist möglich)	30 Pte.
			Der Knospe-Betrieb bewirtschaftet Sömmerungsbetrieb (Alp) in eigener Verantwortung (Eigentum, Pacht, Nutzungsvertrag), ohne dass dieser Sömmerungsbetrieb kontrolliert biologisch bewirtschaftet wird.	30 Pte.
Abgabe von Flächen an nicht biologische Betriebe mit kantonal bewilligtem Pachtvertrag	BS RL Teil II, 1.1.6	Flächen wurden kurzfristig (für 3 Jahre oder weniger) an nicht biologischen Betrieb verpachtet oder zur Nutzung abgegeben und werden jetzt wieder bewirtschaftet. Das gilt auch bei Flächenabtausch.	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe für die betroffene Fläche für 3 Jahre	
30.01.03	Schrittweise Umstellung: Bewilligung der MKA vorhanden	BS RL Teil II, 1.3	Bewilligung der MKA fehlt, nur Bewilligung der Kontroll- und Zertifizierungsstelle vorhanden	110 Pte.
	Anforderungen gemäss Richtlinie zur schrittweisen Umstellung erfüllt: Herbizidverbot, aus allen Problemkulturen Teilflächen umgestellt, max. drei Jahre nicht biologisch, max. zwei Zertifizierungsstufen)		Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt	60 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.01.04	Produktionsstätte hat Bewilligung der MKA	BS RL Teil II, 1.1	Produktionsstätte hat keine Bewilligung der MKA	110 Pte.
30.01.05	Keine Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen auf Drittbetrieben (Ausnahme: als Angestellter von Dritten dürfen Arbeiten ausgeführt werden.)	BS RL Teil II, 1.1.5	Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen als Unternehmer auf Drittbetrieben ausgeführt, keine unerlaubten Mittel auf dem Betrieb.	5 Pte. (unerlaubte Mittel auf dem Betrieb werden separat unter Punkt 09.02 oder 30.02 sanktioniert)
30.01.06	Bewilligung der MKA betreffend Betriebsdefinition (Betriebssteilung, Verbindungen zu nicht Knospe-Betrieben) ist vorhanden und die Auflagen sind eingehalten	BS RL Teil II, 1.1.2 und 1.1.4	Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten	30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			Bewilligung der MKA ist notwendig, fehlt aber	60 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.01.07	AB der MKA betreffend Parallelvermarktung von einjährigen Kulturen ist vorhanden und die Auflagen sind eingehalten.	BS RL Teil II, 1.4.4	Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten	15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			AB fehlt	30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.01.08	Keine Altlasten Mögliche Belastungen aufzählen. Belastungsrisiken erwähnen: Altlasten, Pestizidrückstände in Gewächshäusern (v. a. bei Gurkengewächsen)	Bio-V Art. 3a BS RL Teil II, 2.5	Belastungsrisiken durch Altlasten	0 Pte. Für Rückstandsanalysen vormerken Meldung an Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.01.09	Das vorhandene Bienenhaus auf einem Knospe-Betrieb ist an eine Drittperson vermietet zur nicht biologischen Bewirtschaftung.	BS RL Teil II, 5.8	Auslagerungsvertrag ist nicht vorhanden	10 Pte.	
Pflanzenbau					
30.02.01	Rubrik Pflanzenbau				
30.02.01.0 1	Nur Dünger (inkl. Recyclingdünger) und Substrate gemäss FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/auf dem Hof gelagert bzw. bei Eigenmischungen von Substraten ist das Mischrezept vorhanden und in Ordnung. (Mischungskomponenten müssen biokonform aber nicht in der FiBL-Betriebsmittelliste enthalten sein)	BS RL Teil II, 2.4, 2.2.12.3 und 3.1.2 FiBL-Betriebsmittelliste	Eingesetzter oder gelagerter Dünger/Substrat nicht gemäss FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 2 Bio-V-WBF) aber biokonform Der Torfanteil in Substraten ist zu hoch bzw. der Kompostanteil zu niedrig oder die Bewilligung der MKA für das Substrat für Sonderkulturen liegt nicht vor.	10 Pte.	
			Bei Eigenmischungen von Substraten: Die Rezeptur ist nicht vorhanden oder unvollständig.	15 Pte.	
	Spurenelementdünger, leichtlösliche Calcium- und Magnesium-Blattdünger gemäss Richtlinien eingesetzt (Bodenproben, Bedarfsnachweis, Kontrollfenster, Dokumentation der Wirkung des Einsatzes)	BS RL Teil II, 2.4.4	Bedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten	5 Pte.	
30.02.01.0 2	Hofdüngerlieferanten haben ein anerkanntes Label (MKA-Liste) oder sie setzen nachweislich keine GVO-Futtermittel ein	BS RL Teil II, 2.4 FiBL-Betriebsmittelliste	Labelnachweis nicht vorhanden oder Nachweis für GVO-freie Futtermittel fehlt	5 Pte.	
	Hofdüngerabgabe: Abzug in der Nährstoffbilanz nur bei Abgabe an Bio-Betriebe		Abzug Hofdüngerabgabe gemacht, obwohl Abnehmer kein Bio-Betrieb ist; ausgeglichene Suisse Bilanz nur durch Abgabe an Nicht-Bio-Betrieb eingehalten	30 Pte.	
	Distanzlimiten für Hofdüngerabnahme, Hofdüngerabgabe eingehalten		Hofdüngerzufuhr/-wegfuhr über mehr als 80 km (Geflügelmist, Kompost, Pilzsubstrat mit Hofdünger), 40 km (Mist anderer Tiere, Gärgut fest), 20 km (Gülle, Gärgülle und Recyclingdünger flüssig) Luftdistanz	15 Pte.	
	Hofdüngerzufuhr von nicht biologischen Betrieben. Hofdüngerlieferungen nur bis max. 50 % des Nährstoffbedarfes und Nachweis, dass keine Bio-Hofdünger verfügbar oder AB vorhanden.		Hofdüngerlieferungen von nicht biologischen Betrieben über 50 % des Bedarfes und keine AB vorhanden.	30 Pte.	
			Bedingungen der AB nicht eingehalten (z. B. Leguminosen oder Kunstwiesen auch tatsächlich angebaut).	10 Pte.	
			Nicht biologische Hofdünger zugeführt und kein Nachweis zur Nichtverfügbarkeit von biologischen Hofdüngern vorhanden	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.02.01.0 3	Distanzlimiten für Zufuhr Recyclingdünger eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.3.2b	Distanzlimiten für Zufuhr Recyclingdünger nicht eingehalten	15 Pte.	
30.02.01.0 4	Kompostzufuhr gemäss Bio Suisse-Richtlinien oder Kompost mit Hilfsstoffknospe	BS RL Teil II, 2.4.3	Kompost entspricht nicht der Bio Suisse-Richtlinie	5 Pte.	
			Eigenkompostierung: Rohstoffe nicht i. O.	5 Pte.	
30.02.04	Rubrik Bodenschutz und Fruchtfolge (gilt für Betriebe ohne ÖLN im Kontrollauftrag)				
30.02.04.0 1	Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche werden eingehalten.	BS RL Teil II, 2.1.4	Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.	
30.02.04.0 2	Mindestens 20 % der Fruchtfolgefläche sind mit Kunstwiese, Rotations- oder Buntbrache ganzjährig begrünt.	BS RL Teil II, 2.1.2.1	1 Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
			2 Zwischen 10 und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünte Fläche	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
				30.02.04: max. 30 Pte. bei	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.02.04.03	Jede Parzelle ist mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt.	BS RL Teil II, 2.1.2.1	Nicht jede Parzelle mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt	15 Pte.
30.02.04.04	Mind. 50 % der offenen Ackerfläche ist im Winter begrünt.	BS RL Teil II, 2.1.3	Weniger als 50 % der offenen Ackerfläche begrünt im Winter	15 Pte.
30.02.02	Rubrik Pflanzenschutz			
30.02.02.01	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste auf dem Hof gelagert	BS RL Teil II, 2.6 FiBL-Betriebsmittelliste BS RL Teil II, 4.1	Gelagertes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 WBF Bio-V) aber biokonform oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt	5 Pte.
30.02.02.05	Leere Gebinde von nicht zugelassenen PSM oder Düngemittel aus der Zeit vor der Umstellung wurden entsorgt.	BS RL Teil II, 2.6.3	Leere Gebinde von nicht zugelassenen PSM oder Düngemittel sind auf dem Hof vorhanden.	5 Pte.
30.02.02.02	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste im Einsatz	BS RL Teil II, 2.6 FiBL-Betriebsmittelliste BS RL Teil II, 4.1	Eingesetztes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 WBF Bio-V) aber biokonform oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt Bekämpfung von Lagerschädlingen bzw. Mäusebekämpfung entspricht nicht den Ausführungsbestimmungen	5 Pte.
30.02.02.04	Maximalmenge Kupfer pro Hektar eingehalten. Max. Reinkupfermenge/Jahr: Kernobst 1,5 kg/ha, Beerenobst 2 kg/ha, Steinobst, Gemüse, Kartoffeln, Hopfen: 4 kg/ha, Weinbau 4 kg/ha und Jahr. Im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre max. 3 kg/ha.	BS RL Teil II, 2.6.3.2	Einsatzmengen Kupfer nicht eingehalten	5 Pte.
30.02.03	Rubrik Nährstoffbilanz und Biogasanlagen			
30.02.03.01	Abgabe von Hofdünger an Biogasanlage oder Düngerhandel nur mit schriftlicher Vereinbarung mit abnehmendem Bio-Betrieb über entsprechende Menge P (in kg)	BS RL Teil II, 2.4.3.1	Schriftliche Vereinbarung fehlt	5 Pte. beim 1. Mal, im 1. Wiederholungsfall wie Abgabe an Nicht-Bio-Betrieb sanktionieren
			Menge P nicht korrekt	5 Pte.
	N-Versorgung laut Bilanz: max. 100 % des Bedarfs	BS RL Teil II, 2.4.2.4	Bilanz vorhanden mit N-Versorgung > 100 %	5 Pte.
	Mind. 50 % der anfallenden Hofdünger (nach N- oder P-Anfall) gemessen am Nährstoffbedarf der Kulturen können auf der hofeigenen Fläche verwertet werden. (Ausnahme: AB der MKA infolge von Änderungen in der GRUD)	BS RL Teil II, 2.4.3.1b	Weniger als 50 % aber mehr als 25 % auf der hofeigenen Fläche verwertbar	30 Pte.
			Weniger als 25 % auf der hofeigenen Fläche verwertbar	60 Pte.
	Max. 50 % des Gesamtnährstoffbedarfes sind Gärgülle oder Gärgut.	BS RL Teil II, 2.4.3.2	Mehr als 50 % des Gesamtnährstoffbedarfs (ohne eigene an eine Biogasanlage gelieferte und wieder zurückgenommene Nährstoffe) sind Gärgülle oder Gärgut.	15 Pte
Maximale Nährstoffbelastung nach Zone i. O. Bei Überschreiten einer bestimmten Grenze muss zusätzlich zur ausgeglichenen Bilanz eine schriftliche,	BS RL Teil II, 2.4.2	Maximale Nährstoffbelastung nach Zone gemäss Richtlinien zur Nährstoffversorgung überschritten, Grenze gemäss Ausführungsbestimmung ohne schriftliche Begründung überschritten	15 Pte	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	plausible Begründung für die grössere Intensität erbracht werden. Diese Grenze liegt bei: TZ: 2,5 GVE/ha, HZ: 2,5 GVE/ha, BZ I: 2,3 GVE/ha, BZ II: 1,8 GVE/ha, BZ III: 1,5 GVE/ha, BZ IV: 1,3 GVE/ha			
30.02.03.02	Biogasanlage auf Knospe-Betrieben: Nur zugelassene Substrate eingesetzt. Schwermetallgrenzwerte eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.3.3	Nicht zugelassene Substrate in der Biogasanlage eingesetzt Schwermetallgrenzwerte gemäss ChemRRV nicht eingehalten	15 Pte. 15 Pte.
30.03.	Rubrik Saat- und Pflanzgut			
30.03.01	Pflanzgut aus Knospe-Anbau verwendet	BS RL Teil II, 2.2.3.1	Verwendung von Bio aber nicht Knospe-Gemüse-/Kräuterpflanzgut ohne AB	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.03.02	Knospe-Saatgut verwendet	BS RL Teil II, 2.2	Verwendung von nicht biologischem Saatgut aus Stufe 1	20 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von nicht biologischem Saatgut aus Stufe 2 ohne AB	10 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von nicht biologischem Saatgut bzw. Saatkartoffeln aus Stufe 2 ohne AB der Saatgutstelle.	Keine zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Futterbau: Eigenmischung enthält weniger als 50 % Bio-Anteil bzw. weniger als 40 % Bio-Anteil bei Mischungen analog 400er Mischungen. In Vorjahren gekaufte Mischungen mit jetzt ungenügendem Bio-Anteil dürfen noch aufgebraucht werden.	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.03.03	Knospe-konformes vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet	BS RL Teil II, 2.2.3	Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial ohne AB der Saatgutstelle aus Stufe 1.	20 Pte. (bei Kleinstmengen bis 5 Pflanzen: 5 Pte. Spezialregelung Hochstammobst: Halbierung der Punktzahl (bis 5 Hochstämme keine Sanktion) + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial ohne AB der Saatgutstelle aus Stufe 2.	10 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial für Obst und Beeren, nicht aus Schweizer Knospe-Herkunft, ohne AB der Saatgutstelle	15 Pte. Meldung an Bio Suisse
			Bedingungen der AB nicht eingehalten (z. B. Rückstandsanalysen bei Erdbeeren).	10 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.03.05	AB für nicht Knospe-Ausgangsmaterial vor Bestellung bzw. vor Saat/Pflanzung eingeholt	BS RL Teil II, 2.2.3.3	AB erst nachträglich eingeholt	5 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.03.06	Kein Einsatz von Hybridsaatgut bei Getreide (Ausnahme: Mais) und Raps (ausser HOLL-Raps)	BS RL Teil II, 2.2	Hybridsaatgut bei Getreide (Ausnahme: Mais) oder Raps (ausser HOLL-Raps) verwendet	15 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.03.07	Winterkulturen vor Umstellungsbeginn Betrieb/Parzelle Knospe-konform angelegt	BS RL Teil II, 4.4, 2.2, 3.7	Verbotener Hilfsstoffeinsatz (Saatgut und Pflanzenschutzmittel etc.) bei überwinternden Kulturen vor der Umstellung	0 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.03.08	AB für Nicht-CH-Knospe-Saatkartoffeln vor Bestellung bzw. vor Pflanzung eingeholt	BS RL Teil II, 2.2.3	AB nicht rechtzeitig eingeholt	10 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.03.09	Keine Gemüsesorten aus Zellfusionszüchtung verwendet (Ausnahmen: Blumenkohl alle Typen, Broccoli, Weisskohl, Wirz, Chicorée)	BS RL Teil II, 2.2.7	Sorten aus Zellfusionszüchtung verwendet	5 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.03.10	Anbau von Sorten mit Exklusivrecht ist an MKA gemeldet	BS RL Teil II, 2.2.8	Anbau von Sorten mit Exklusivrecht ist nicht gemeldet	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
30.04.	Rubrik Spezialkulturen, Pilze, Wildsammlung			
30.04.01	Keine Tiefendämpfung im gedeckten Anbau oder in der Setzlingsproduktion ohne AB der Zertifizierungsstelle (Tiefendämpfung: in 10 cm Bodentiefe wird eine Temperatur von >70 °C erreicht)	BS RL Teil II, 3.1.4	Tiefenentseuchung im gedeckten Anbau ohne AB durchgeführt	10 Pte.
	Max. 5 °C im Gewächshaus im Winter (1.11. – 31.3.) bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,41 W/m ² K und höher (Ausnahmen: Jungpflanzen) Max. 10 °C im Gewächshaus (1.12. – 28.2.) bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,4 W/m ² K und tiefer. (Ausnahmen: Jungpflanzen) Definition Jungpflanzenstadium für Topfkräuter: max. die Hälfte der Zeitdauer von der Saat bis zum Verkauf und nicht mehr als fünf Wochen.	BS RL Teil II, 2.7, 3.1.5	Gewächshaus mit Gebäudehülle ≥ U-Wert 2,41 W/m ² K über 6 °C zwischen 1.11 und 31.3. (für Topfkräuter Heizung frühestens ab 24.2.) Gewächshaus mit Gebäudehülle < U-Wert 2,41 W/m ² K über 11 °C zwischen 1.12. und 28.2.	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
	Gewächshäuser: Gebäudehülle und Heizsystem entsprechen den Richtlinien	BS RL Teil II, 2.7.1	Am 31.12.2020 bestehende Gewächshäuser: Gebäudehülle hat U-Wert von über 2,4 W/m ² K oder hat keine isolierten Wände und Dachflächen. Nach 1.1.2021 erstelltes Gewächshaus hat mittleren U-Wert von mehr als 2,1 W/m ² K.	15 Pte. 30 Pte.
	Keine Assimilationsbeleuchtung. (Ausnahmen: Jungpflanzen, Mutterpflanzen)	BS RL Teil II, 2.7.1	Assimilationsbeleuchtung vorhanden	10 Pte.
	Treibereikulturen: maximale Heiztemperatur 18 °C bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,4 W/m ² K und tiefer	BS RL Teil II, 2.7.4	Heiztemperatur > 18 °C Treibereikultur in Gebäudehülle mit U-Wert von 2,41 W/m ² K und höher und Heizung über 6 °C im Winter	10 Pte.
	Keine bodenunabhängige Produktion, Topfkulturen nur bei Non-Food-Produkten und Kräutern (Balkonkräuter), Keimlingstreiberei gilt als Verarbeitung	BS RL Teil II, 3.6.8	Kräuter in Töpfen für Schnitt von Bundware	30 Pte.
	Grünsprossen, die bodenunabhängig produziert wurden, müssen immer zusammen mit dem Substrat vermarktet werden.	BS RL Teil II, 3.5.2.3	Grünsprossen, die bodenunabhängig produziert wurden, werden nicht zusammen mit dem Substrat vermarktet.	10 Pte.
30.04.02	Richtlinien im Hausgarten eingehalten Bei ausschliesslicher Selbstversorgung ist die Verwendung von nicht biologischem Pflanz- und Saatgut toleriert.	BS RL Teil II, 1.1.1, Abs. 3	Nicht zugelassene PSM im Hausgarten eingesetzt (Schneckenkörner, Achtung Eisen-(III)-Orthophosphat ist zugelassen!) oder nicht zugelassene PSM gelagert, welche offensichtlich nur im Hausgarten zur Anwendung gelangen und oder nicht zugelassene Dünger (inkl. N) im Hausgarten eingesetzt	10 Pte.
30.04.03	Stroh zum Schutz der Früchte und für die Bodenabdeckung hat Bio-Qualität (Ab 1.1.2021)	BS RL Teil II 3.1.6, 3.2.3, 3.3.1, 3.6.2	Stroh zum Schutz der Früchte und für die Bodenabdeckung hat nicht Bio-Qualität (Ab 1.1.2021) Gilt für Gemüse, Kräuter, Obst, Beeren, Reben, Zierpflanzen und Topfpflanzen	2020 keine Sanktion
30.04.04	Obstbau	BS RL Teil II 3.2.3	Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs	Ohne Bewuchs: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
	Boden ganzjährig begrünt (Ausnahme: Baumstreifen darf offen sein.)			Bewuchs ungenügend: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.04.05	Rebbau Boden ganzjährig begrünt Mulchdecke oder Einsaat bei Reben sowie alternierendes Hacken erlaubt.	BS RL Teil II 3.3.1	Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs	Ohne Bewuchs: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte. Bewuchs ungenügend: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.04.06	Pilze Substrathersteller ist zertifiziert, bzw. bei Eigenproduktion entspricht die Rezeptur den Richtlinien	BS RL Teil II, 3.4.3	Zertifikat liegt nicht vor oder ist nicht aktuell, bzw. die Rezeptur bei Eigenproduktion entspricht nicht den Richtlinien	15 Pte.	
	Biologische Brut eingesetzt	BS RL Teil II, 3.4	Qualitativ gute biologische Brut verfügbar, ist aber nicht eingesetzt worden. Bestätigung der Nichtverfügbarkeit von Bio-Brut (www.organicxseeds.ch) ist nicht vorhanden.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	Pilze Verwendung von Knospe-Stroh oder Bio Suisse anerkanntem Bio-Stroh aus dem Ausland	BS RL Teil II, 3.4	Bio-Stroh anstatt Knospe-Stroh verwendet und keine Bestätigung der gesamtbetrieblichen Umstellung vorhanden	Pte. = %-Anteil nicht Knospe-konformes Bio-Stroh am gesamten Strohbedarf, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
			Stroh von nicht biologischen Betrieben verwendet	60 Pte.	
	Pilze Bio-Mist oder AB der MKA	BS RL Teil II, 3.4.	Mist nicht aus einem Bio-Betrieb, ohne Bewilligung der MKA	Pte. = %-Anteil nicht biologischer Mist am gesamten Mistbedarf, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
	Pilze Abgabe von Substrat, das Hofdünger enthält, nur an Bio-Betriebe bzw. Hobbygärtner	BS RL Teil II, 3.4.3.4	Substrat mit Hofdünger an Nicht-Bio-Betriebe (ausser Hobbygärtner) abgegeben	15 Pte.	
	Pilze Nur zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	BS RL Teil II, 3.4.5	Nicht zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	0 Pte. solange keine verbindliche Liste vorliegt.	
	Pilze Nur thermische Hygienisierung, keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel	BS RL Teil II, 3.4.5	Substrat chemisch hygienisiert	60 Pte.	
30.04.06: max. 60 Pte. bei Erstverstoss für Landwirtschaftsbetriebe. Keine Begrenzung für reine Pilzbetriebe					
Tierhaltung					
30.07.01	Rubrik Tierhaltung allgemein				
30.07.01.01	Trockensteller nur nach bakteriologischer Untersuchung und Antibiogramm	BS RL Teil II, 4.3, 4.5	Antibiotische Trockensteller ohne bakteriologische Untersuchung eingesetzt	5 Pte./Behandlung	
			Antibiotische Trockensteller mit bakteriologischer Untersuchung, aber ohne Antibiogramm eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.07.01.01:					

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Einsatz kritischer Antibiotika nur nach Massgabe der RL		Kritische Antibiotika (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) zur Erstbehandlung ohne Antibiogramm verwendet (Ausnahme: dieses ist als einziges für die Indikation zugelassen)	5 Pte.
			Kritische Antibiotika (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) zur Gruppentherapie oder Euterbehandlung ohne Antibiogramm verwendet	5 Pte.
	Keine PMSG-haltigen Hormonpräparate eingesetzt.		PMSG-haltigen Hormonpräparate eingesetzt.	10 Pte.
30.07.01.02	Hilfsstoffe in der Tierhaltung nur aus FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/gelagert (Fliegenmittel)		Nicht zugelassene Mittel gelagert/eingesetzt, die jedoch WBF-Bio-V-konform sind	5 Pte.
30.07.01.03	Kein Einsatz von QAV-haltigen Reinigungsmitteln bei Melkgerätschaften	BS RL Teil II, 4.1.3	QAV-haltige Reinigungsmittel werden eingesetzt	10 Pte.
			Reinigungsmittel ist nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste und QAV-Freiheit kann nicht belegt werden.	5 Pte.
30.07.02	Rubrik Züchtung, Herkunft			
30.07.02.01	Junghennen aus Knospe-Produktion	BS RL Teil II, 4.4	Junghennen sind bio, aber nicht aus Knospe-Betrieb (nicht biologische Tiere werden unter 09.07.03.04 sanktioniert)	10 Pte.
	Legehennen- und Mastpouletküken aus Knospe-zertifizierter Brüterei		Eintrag in Datenbank Geflügel nicht getätigt	5 Pte.
			Küken von Mast-/Legehybriden ohne AB aus Nicht-Knospe-Brüterei eingestallt.	15 Pte.
	Ferkel aus Knospe-Betrieb eingestallt (Ausnahmen: Selbstversorgung, Sömmerung auf nicht biologischer Alp und weder vor noch nach der Alp auf dem Betrieb)		Ferkel aus Bio-V-Betrieb eingestallt, ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit.	10 Pte.
	Remontierung Zuchtschweine bis 31.12.2019: Zukauf von nicht biologischen Betrieben max. 10 % des Bestandes jährlich und ausschliesslich ungedeckte Sauen Ab 1.1.2020: Abgesehen von männlichen Zuchttieren stammen alle zugekauften Schweine von Bio-Betrieben		Mehr als 10 % nicht biologische Remonten eingestallt	15 Pte.
			Nicht biologische Remonten gedeckt zugekauft	
	Ab 1.1.2020 nicht biologische Remonten eingestallt	15 Pte.		
	Rindvieh, Schafe, Ziegen: Abgesehen von männlichen Zuchttieren stammen alle zugekauften Tiere von Bio-Betrieben oder es liegt eine AB der ZS vor (Ausnahme ProSpecieRara-Rassen: Hier genügt eine Meldung an die ZS)	BS RL Teil II, 4.4.2	Nicht biologische nullipare Tiere wurden nach 1.1.2020 zugekauft ohne AB bzw. Meldung	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.02.02	Kein Einsatz von Sperma von ET-Stieren oder gesextem Sperma (Ausnahme: ET-Stiere bei nicht biologischen Tieren mit Aufzuchtvertrag)	BS RL Teil II, 4.3.2	Sperma von ET-Stieren eingesetzt	5 Pte./Einsatz
			Sperma aus Spermasexing eingesetzt	10 Pte.
			Bio-Betriebsleiter besitzt gespülte Embryonen	30 Pte.
30.07.02.03	Wartefrist nach Tierzukauf aus Bio-V-Betrieb eingehalten (3 Monate)	BS RL Teil II, 4.4.1	Wartefrist 3 Monate bei Fleisch von Bio-V-Tieren nicht eingehalten	15 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.07.03	Rubrik Fütterung			
30.07.03.01	Bei Wiederkäuern nur zugelassene Futtermittel eingesetzt. Bis 31.12.2021: Bei Eigenimport von Futtergetreide muss mind. 80 % der Gesamtmenge an Futtergetreide Schweizer Herkunft sein Zugeführte Bio-Siloballen sind korrekt etikettiert Ab 1.1.2022: Wiederkäuer müssen mit 100 % Schweizer Knospes-Futter gefüttert werden.	BS RL Teil II, 4.2.3.1	Bio-V-Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (BS RL II, Art. 4.2.4.1) Eigenimport: < 80 % Futtergetreideanteil Schweizer Herkunft Zugeführte Bio-Siloballen sind nicht korrekt etikettiert	5 Pte.
			Bio-V-Futtermittel eingesetzt Wiederkäuer werden nicht mit 100 % Schweizer Knospes-Futter gefüttert.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.02	Raufutteranteil bei Wiederkäuern eingehalten	BS RL Teil II, 4.2 Abs. 5, 4.2.4, 4.2	Raufutteranteil für alle Wiederkäuer zusammen liegt unter 90 %	30 Pte.
30.07.03.12	Minimaler Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) bei Wiederkäuern eingehalten: 75 % im Talgebiet, 85 % im Berggebiet (gerechnet auf die Jahresration)	BS RL Teil II 4.2	Minimaler Grasanteil für alle Wiederkäuer liegt unter 75 (Talgebiet) bzw. 85 % (Berggebiet)	30 Pte. (wenn eine Bewilligung des Kantons zur Nichteinhaltung von GMF vorhanden ist, z. B. bei Trockenheit: keine Sanktion)
30.07.03.03	Gesömmerte Tiere und Tiere in Wanderherden nehmen vorübergehend höchstens 5 % ihres Jahresfutterbedarfes auf nicht biologischen Weiden auf	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Mehr als 5 % auf nicht biologischen Weiden aufgenommen.	5 Pte.
30.07.03.04	Bei Nicht-Wiederkäuern nur zugelassene Futtermittel eingesetzt Bei Eigenimport von Futtergetreide muss mind. 80 % der Gesamtmenge an Futtergetreide Schweizer Herkunft sein. Mind. 70 % des importierten Sojas muss europäischer Herkunft sein.	BS RL Teil II, 4.2.3.1	Bei Nicht-Wiederkäuern nicht biologisches bzw. Bio-V-Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (BS RL II, Art. 4.2.4.2) Nicht biologische Frischmilch nicht nur in Ausnahmefällen eingesetzt (Tod des Muttertiers, schwere Erkrankung des Muttertiers, Drillingsgeburten und verstossene Tieren, wo nicht genügend Bio-Milch für die jungen Tiere vorhanden ist) Eigenimport: < 80 % Futtergetreideanteil Schweizer Herkunft Weniger als 70 % des importierten Sojas ist europäischer Herkunft.	5 Pte.
30.07.03.05	Ferkel nicht vor sechs Wochen abgesetzt	BS RL Teil II, 4.2.2	Ferkel zu früh abgesetzt	5 Pte.
30.07.03.06	Nur Knospes-Milchpulver eingesetzt. Nur Knospes-konforme Futtermittel eingesetzt	BS RL Teil II, 4.2; BS RL Teil III, 17.4.2	Nicht-Knospes-Milchpulver eingesetzt Verwendete Krafftutmischung ist nicht Hilfsstoffknospes bzw. enthält bei Selbstmischern unzulässige nicht biologische Bestandteile (Ausnahme: in der Pensionspferdehaltung darf nicht biologisches aber GVO-freies Krafftutter weiterhin eingesetzt werden). Verwendetes Futtermittel ist biokonform (Anhang 7 WBF Bio-V) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Bio Suisse-Richtlinie Teil II 4.2.1.2 Verwendeter Mineralstoff ist nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste aber Futtermittelbestätigung vorhanden.	5 Pte. 15 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 15 Pte. bei 1. Wiederholung.) 5 Pte.
30.07.03.07	Nur Knospes-konforme Futtermittel gelagert	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Gelagertes Futtermittel ist biokonform (Anhang 7 WBF Bio-V) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Bio Suisse-Richtlinie Teil II 4.2.1.	10 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. bei 1. Wiederholung)
30.07.03.13	Nicht zugelassene Futtermittel nur mit tierärztlicher Verschreibung und AB des FiBL eingesetzt. Einsatz im Behandlungsjournal eingetragen.	BW RL Teil II, 4.2.3.5	Nicht zugelassene Futtermittel ohne tierärztliche Verschreibung eingesetzt. Nicht zugelassene Futtermittel ohne AB des FiBL eingesetzt Einsatz nicht im Behandlungsjournal eingetragen.	5 Pte. 5 Pte. 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.07.03.08	Kälber mit mind. 1000 l Vollmilch getränkt	BS RL Teil II, 4.2	Weniger als 1000 l Vollmilch je Mastkalb vertränkt.	5 Pte.
30.07.03.09	Anteil Knospe-Futter beträgt mind. 90 % des Gesamtfutterverzehrs	BS RL Teil II, 4.2.2.3	Mehr als 10 % Futter in Nicht-Knospe-Qualität eingesetzt	5 Pte.
30.07.03.10	Nur auf FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführte Futtermittel eingesetzt	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Verwendetes Futtermittel (Propion-, Ameisen- Essig oder Milchsäure) ist nicht auf FiBL-Futtermittelliste, FiBL-Betriebsmittelliste (nur im Anhang 7 WBF Bio-V) aber biokonform	10 Pte.
30.07.03.11	Nur auf FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführte Futtermittel gelagert	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Unerlaubtes Siliermittel gelagert	5 Pte.
30.07.03.14	Zukauf bis 31.12.2021 bzw. Verfütterung bis 30.4.2022: Max. 10 % Importfutter wurde für die Fütterung der Wiederkäuer eingesetzt. Ab 1.1.2022: Kein Importfutter zugekauft für Wiederkäuer	BS RL Teil II, Grundsatz Kap. 4.2	Es wurde bis 31.12.2021 mehr als 10 % Importfutter für die Wiederkäuerfütterung zugekauft und bis 30.4.2022 eingesetzt. Es wurde nach 1.1.2022 Importfutter zugekauft bzw. es wurde Importfutter nach 1.5.2022 eingesetzt.	10 Pte.
30.07.03.15	Futter von betriebseigenen Flächen, das aus gebeiztem Saatgut stammt, bzw. Futter von Flächen, die nicht zur LN gehören (Flächenübernahme nach 1.5.), als nicht biologisch abgegeben.	BS RL Teil II, 1.2.3 und 4.2.3.4	Futter von betriebseigenen Flächen, das aus gebeiztem Saatgut stammt, bzw. Futter von Flächen, die zum Betrieb, aber nicht zur LN gehören, im eigenen Betrieb verfüttert (Ausnahme: Weide gemäss BS RL Teil II 1.4.6).	15 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.08.	Rubrik Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schweine			
30.08.01	Anforderungen Schweine erfüllt	BS RL Teil II, 5.4	Unterschreitung Mindestmasse Bio Suisse	15 Pte.
			Weide oder Wühlareal für Galtsschweine fehlt	20 Pte.
			Weide oder Wühlareal für Galtsschweine ist ungenügend	10 Pte.
			Liegeflächen sind nicht oder ungenügend eingestreut	10 Pte.
			Nicht täglich Gras, Heu oder eine Ackerkultur bei welcher die ganze Pflanze geerntet wurde verfüttert.	10 Pte.
			Dusche oder Suhle für Abkühlung ab 25 ° vorhanden (Ausnahme: säugende Sauen und Ferkel bis 25 kg)	5 Pte.
			Mehr als 50 % der minimalen Auslauffläche perforiert	15 Pte.
			Kein permanenter Auslauf für alle Schweine	15 Pte.
			Fixation der Sauen (ausser für Fütterung max. 30 Min)	15 Pte.
30.08.02	Auslauf Ferkel mind. 20 Tage während der Säugezeit ab 25. Lebensstag	BS RL Teil II, 5.4.1.1	Auslaufvorschriften nicht eingehalten	5Pte./GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. bei Erstvorstoss
30.08.03	Die Richtlinien bezüglich arbeitsteiliger Ferkelproduktion, sog. AFP-Ringe werden eingehalten (Transportdistanzen, beteiligte Stufen)	BS RL Teil II 5.4.3	Transportdistanzen oder beteiligte Stufen entsprechen nicht den Richtlinien für arbeitsteilige Ferkelproduktion die nach dem 1.1.2019 gegründet wurden oder bei denen seit 1.1.2019 Veränderungen eingetreten sind (Wechsel von Betrieben)	15 Pte.
30.08.04	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.4.1	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.
30.09.	Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen Geflügel			
30.09.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Lege- und Junghennen (BS RL Teil II, 5.5)			

30.08.: max. 30 Pte. bei Erstvorstoss

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.01.01	Höchstbestand je Stalleinheit: 2000 Legehennen oder 4000 Junghennen (Ausnahme: unter Einhaltung der notwendigen Stallmasse dürfen bei Legehennen 2 %, bei Junghennen (sechs Wochen alt) 4 %, bei Kühen 6 % zusätzliche Tiere eingestallt werden)	BS RL Teil II, 5.5	Höchstbestand je Stalleinheit überschritten	10 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoß gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstöße gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	30.09.01 : max. 30 Pte. bei Erstverstoss
30.09.01.02	Abstand zwischen zwei Stalleinheiten eingehalten oder AB der MKA vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.2.2, 5.5.3.1	Abstand ungenügend und keine AB der MKA vorhanden	30 Pte.	
30.09.01.03	Anforderungen Bio Suisse Stallmasse eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.3.14	Bio Suisse Masse Stall nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.04	Anforderungen an AKB eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.2.5, 5.5.3.6	Bio Suisse Anforderungen AKB nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.05	Anforderungen an integrierten AKB eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.3.6	Bio Suisse Anforderungen an integrierten AKB nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.07	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.3.6, 5.5.3.14	Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	30.09.01 : max. 30 Pte. bei Erstverstoss
			Staubbad ungenügend (< 15 cm tief)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.09.01.08	50 % eingestreuter Scharrraum bei Junghennen (1. - 42. Tag) und 33 % bei allen übrigen Jung- und Legehennen)	BS RL Teil II, 5.5.3.4	Scharrraum zu klein	10 Pte.	
30.09.01.09	Genügend erhöhte Sitzstangen	BS RL Teil II, 5.5.3.5	Zu wenig Sitzstangen	10 Pte.	
30.09.01.10	Kotgrube ist abgetrennt	BS RL Teil II, 5.5.3.4	Kotgrube nicht abgetrennt oder nicht alle 14 Tage entmistet	10 Pte.	
30.09.01.11	Weidefläche eingehalten (total mind. 5 m ² davon mind. 3,5 m ² /Legehennen ständig zur Verfügung. Weide ausreichend strukturiert. Pro 100 Legehennen ist mind. eine anrechenbare Struktur vorhanden. Von jedem Punkt auf der Weide ist eine anrechenbare Struktur innerhalb von 15 m bei Junghennen erreichbar. 50 % der Strukturen müssen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein.	BS RL Teil II, 5.5.3.7	Weidefläche ungenügend	15 Pte.; zusätzliche Sanktion zu P.09.09.03 (Total max. 30 Pte. bei Erstverstoss)	
			Weide ungenügend strukturiert	10 Pte.	
			Weniger als 50 % natürliche Strukturen vorhanden (Ausnahmen: mobile Ställe und noch zu junge Bäume und Büsche)	10 Pte.	
30.09.01.12	Zeitlicher Zugang zur Weide i. O.	BS RL Teil II, 5.5.3.7	Nicht die Hälfte des natürlichen Tages Zugang zur Weide ohne erlaubte Ausnahmen	15 Pte.	
30.09.01.13	Wasseraufnahme von offener Wasseroberfläche möglich	BS RL Teil II, 5.5.3.9	Nippeltränken nach dem 98. Lebenstag noch vorhanden	10 Pte.	
30.09.01.14	Herden im Stall unterteilt	BS RL Teil II, 5.5.3	Herden auf der Weide gemischt, Unterteilung im Stall vorhanden (Durchgangstüren geschlossen)	10 Pte.	
30.09.01.15	Hennen können ein Körnergemisch in der Einstreu aufnehmen Der Körneranteil an der Gesamtration beträgt mind. 5 %	BS RL Teil II, 5.5.3.9	Keine Körnerfütterung in die Einstreu	10 Pte.	
			Körneranteil ist < 5 %	5 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.01.1 6	Ab 450 Legehennenplätze resp. 900 Junghennenplätze: Protokoll der Antrittskontrolle vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.1	Antrittskontrolle noch nicht erfolgt	0 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	
30.09.01.1 7	Maximal 2 Stalleinheiten Junghennen bzw. 2 Stalleinheiten Legehennen plus zusätzlich die Aufzucht für den eigenen Betrieb vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.1	Mehr als die erlaubten Stalleinheiten auf dem Betrieb: Baubewilligung für zusätzliche Ställe erhalten bis 30.06.2016	Keine Sanktion Nutzung erlaubt bis 31.12.2031	
			Mehr als die erlaubten Stalleinheiten auf dem Betrieb: Baubewilligung für zusätzliche Ställe nach dem 30.06.2016 erhalten	30 Pte.	
			Zwei Stalleinheiten Legehennen und ein Aufzuchtstall auf dem Betrieb vorhanden: Junghennenaufzucht getätigt für Dritte (Verkauf von Junghennen)	15 Pte.	
30.09.01.1 8	Schlechtwetterauslauf vorhanden ab 500 Legehennen. Max. 1/3 darf überdacht sein. (Ausnahme: mobile Ställe)	BS RL Teil II 5.5.3.8	Schlechtwetterauslauf nicht vorhanden oder nicht konform. Ungeeignetes Scharmaterial Mehr als 1/3 ist überdacht.	10 Pte.	
30.09.01.1 9	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.5.3.4, 5.5.2.9	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.	
30.09.02	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Pouletmast (BS RL Teil II, 5.5)				
30.09.02.0 1	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.5.10	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.02.0 2	Herdengrösse max. 500 Tiere in der Endmast, max. 2000 Tiere in der Vormast (bis 21. Alterstag) Höchstbestand je Stalleinheit 4000 Tiere in der Vormast und 2000 Tiere in der Ausmast eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	
			Höchstbestand je Stalleinheit überschritten	10 Pte.	
30.09.02.0 3	Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, max. 2x jährlich belegt (Mindestpause zwölf Wochen).	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Belegungspausen für Auslauf nicht eingehalten (bei gefrorenem Boden darf der Auslauf zweimal hintereinander belegt werden)	10 Pte.	
30.09.02.0 4	Staubbad ist vorhanden und genügend tief.	BS RL Teil II, 5.5.5.7	Staubbad ungenügend, weniger als 5 cm tief während der Mast.	5 Pte.	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.02.0 5	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut.	BS RL Teil II, 5.5.5.5	Einstreu oder Einstreuffläche ungenügend	5 Pte.	
30.09.02.0 6	Dem Alter entsprechend müssen Körner angeboten werden.	BS RL Teil II, 5.5.5.9	Keine Fütterung von Körnern in der Endmast	5 Pte.	
30.09.02.0 7	Die durchschnittliche Tageszunahme beträgt bis zum 63. Alterstag maximal 27,5 g.		Die durchschnittliche Tageszunahme bis zum 63. Alterstag überschritten	10 Pte.	
30.09.02.0 8	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.5.5.5	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.	
30.09.03	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Truten (BS RL Teil II, 5.5)				
30.09.03.0 1	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.5.10	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.03.0 2	Herdengrösse max. 250 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	

30.09.02: max. 30 Pte. bei Erstverstoss

30.09.03:
max. 30 Pte.
bei

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.03.03	Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, max. 2x jährlich belegt (Mindestpause 12 Wochen)	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Belegungspausen für Auslauf nicht eingehalten	10 Pte	
30.09.03.04	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.5.7	Staubbad ungenügend, weniger als 10 cm tief während der Mast	5 Pte.	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.03.05	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.5.5	Einstreu oder Einstreuffläche ungenügend	5 Pte.	
30.09.03.06	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.5.5	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.04	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Wachteln (BS RL Teil II, 5.5)				
30.09.04.01	Masse Stall, AKB und geschützter Grünauslauf eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.4.2, 5.5.4.6	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder geschützter Grünauslauf nicht eingehalten	15 Pte.	30.09.04: max. 30 Pte. bei Erstverstoss
30.09.04.02	Herdengrösse max. 150 Tiere und 33 kg LG Höchstbestand je Stalleinheit 1500 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.4.1	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte.	
			Höchstbestand je Stalleinheit nicht eingehalten	30 Pte.	
30.09.04.03	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.4.5	Staubbad ungenügend, weniger als 5 cm tief	5 Pte.	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.04.04	Mind. 50 % der Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.4.4	Einstreu oder Einstreuffläche ungenügend	10 Pte.	
30.09.04.05	Wasseraufnahme von offener Wasserfläche möglich	BS RL Teil II, 5.5.4.8	Nur Nippeltränken oder zu wenig offene Tränken zur Verfügung	10 Pte.	
30.09.04.06	Beleuchtung mit Tageslicht ist ausreichend Die Lichtphase wird nicht künstlich auf > 16 h/Tag verlängert	BS RL Teil II, 5.5.4.3	Beleuchtung ist ungenügend oder künstliche Beleuchtung > 16 h/Tag	10 Pte.	
30.09.04.07	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ausreichend. Das Raumklima entspricht den Anforderungen	BS RL Teil II, 5.5.4.1 und 5.5.4.8	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ungenügend Das Raumklima entspricht nicht den Anforderungen	15 Pte.	
30.09.04.08	Strukturen im Grünauslauf und Unterschlupfmöglichkeiten sind vorhanden und ausreichend	BS RL Teil II, 5.5.4.6 und 5.5.4.7	Strukturen im Grünauslauf oder Unterschlupfmöglichkeiten sind nicht vorhanden oder nicht ausreichend	10 Pte.	
30.09.04.09	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.4.4	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.05	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Gänse und Enten (BS RL Teil II, 5.5)				
30.09.05.01	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.5.10	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	30.09.05: max. 30 Pte. bei
30.09.05.02	Herdengrösse max. 250 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss Bio Suisse-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.05.03	Offene Wasserfläche ist vorhanden und ausreichend	BS RL Teil II, Kap. 5	Offene Wasserfläche fehlt oder ist zu klein	15 Pte.	
30.09.05.04	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.5.5	Einstreu oder Einstreufäche ungenügend	10 Pte.	
30.09.05.05	Gänse können einen wesentlichen Futteranteil auf der Weide aufnehmen	BS RL Teil II, 5.5.5.9	Futterangebot auf der Weide ist ungenügend	10 Pte.	
30.09.05.06	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.5.5	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.06	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Masttauben (BS RL Teil II, 5.5)				
30.09.06.01	Schlaggrösse max. 25 Brutpaare Gesamtbestand max. 500 Brutpaare	BS RL Teil II, 5.5.6.1	Max. Bestand je Schlag nicht eingehalten	5 Pte.	30.09.06: max. 30 Pte. bei Erstverstoss
			Gesamtbestand grösser als 500 Brutpaare	30 Pte.	
30.09.06.02	Masse Stall und Voliere eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.6.1 und 5.5.6.2	Bio Suisse Masse Stall oder Voliere nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.06.03	Strukturen, Sitzgelegenheiten/Sitzstangen und Bademöglichkeiten vorhanden und ausreichend	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Strukturen, Sitzgelegenheiten/Sitzstangen und Bademöglichkeiten fehlen oder sind ungenügend	10 Pte.	
30.09.06.04	Beleuchtung mit Tageslicht ist ausreichend	BS RL Teil II, 5.5.6.4	Beleuchtung ist ungenügend	10 Pte.	
30.09.06.05	Mind. 50 % der Stallgrundfläche ist ausreichend eingestreut.	BS RL Teil II, 5.5.6.5	Einstreu oder Einstreufäche ungenügend	10 Pte.	
30.09.06.06	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ausreichend. Das Raumklima entspricht den Anforderungen.	BS RL Teil II, 5.5.6.6 und 5.5.6.7	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ungenügend. Das Raumklima entspricht nicht den Anforderungen.	15 Pte.	
30.09.06.07	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.5.5	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.07	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen anderes Geflügel (BS RL Teil II, 5.5)				
30.09.07.01	Keine Mängel gemäss Richtlinien für anderes Geflügel (z. B. Perlhühner) vorhanden	BS RL Teil II, Kap. 5	Mängel vorhanden	15 Pte. (insgesamt)	
30.09.08	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Junghähne (BS RL Teil II, 5.5.7)				
30.09.08.01	Am 31.12.2019 bestehende Ställe: Junghähne werden nach den Vorschriften für Mastpoulet gehalten (Übergangsfrist bis 31.12.2029)	BS RL Teil II, 5.5.7.1	Bedingungen für Mastpoulet werden nicht oder nicht vollständig eingehalten	Sanktion gemäss Mängel 30.09.02	
30.09.08.02	Höchstbestand je Stalleinheit: 4000 Junghähne (Ausnahme: unter Einhaltung der notwendigen Stallmasse dürfen bei Junghennen und Junghähnen(sechs Wochen alt) 4 %, bei Küken 6 % zusätzliche Tiere eingestallt werden)	BS RL Teil II, 5.5.7 und 5.5	Höchstbestand je Stalleinheit überschritten	10 Pte.	30.09.08: max. 30 Pte. bei
				Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.08.03	Abstand zwischen zwei Stalleinheiten eingehalten oder AB der MKA vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.2.2, 5.5.3.1	Abstand ungenügend und keine AB der MKA vorhanden	30 Pte.	
30.09.08.04	Anforderungen Bio Suisse Stallmasse eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.7.2	Bio Suisse Masse Stall nicht eingehalten	15 Pte.	
	Stall ist beheizbar bis zum 42. Lebenstag der Küken	BS RL Teil II, 5.5.7.3	Stall ist nicht beheizbar	10 Pte.	
30.09.08.05	Anforderungen an integrierten AKB eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.7.5	Bio Suisse Anforderungen an integrierten AKB nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.08.06	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.7.5	Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	30.09.08: max: 30 Pte. bei Erstverlust
			Staubbad ungenügend (< 15 cm tief)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.09.08.07	Scharffläche im Stall ausreichend (100% bis 21. Tag, 50 % 22.-42. Tag, 33 % ab 43. Tag)	BS RL Teil II, 5.5.7.14	Scharffläche zu klein	10 Pte.	
30.09.08.08	Genügend erhöhte Sitzstangen	BS RL Teil II, 5.5.7.14	Zu wenig Sitzstangen	10 Pte.	
30.09.08.09	Stall wird regelmässig entmistet, Luftqualität im Stall ist ok.	BS RL Teil II, 5.5.7.4	Luftqualität im Stall ist ungenügend oder der Stall wird nicht regelmässig (spätestens 6 Wochen nach Einstallung, danach alle 14 Tage, analog Kotbretter Legehennen) entmistet	10 Pte.	
30.09.08.10	Weidefläche eingehalten (total mind. 1 m ² bis zum 100. Tag, nachher 2 m ²)	BS RL Teil II, 5.5.7.6	Weidefläche ungenügend	15 Pte.	
	Weidefläche darf max. 2 mal pro Jahr mit Geflügel belegt werden, Zwischen den zwei Belegungen muss eine Pause von mind. 12 Wochen liegen	BS RL Teil II, 5.5.7.6	Weide mehr als 2 mal pro Jahr mit Geflügel belegt Pause von mind. 12 Wochen nicht eingehalten	15 Pte.	
	Weide ausreichend strukturiert. Von jedem Punkt auf der Weide ist eine anrechenbare Struktur innerhalb von 15 m erreichbar. 50 % der Strukturen müssen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein.	BS RL Teil II, 5.5.7.6	Weide ungenügend strukturiert	10 Pte.	
	Weniger als 50 % natürliche Strukturen vorhanden (Ausnahmen: Mobile Ställe und noch zu junge Bäume und Büsche)		10 Pte.		
30.09.08.11	Zeitlicher Zugang zur Weide i. O.	BS RL Teil II, 5.5.2.7	Zugang zur Weide ungenügend ohne plausible Begründung	15 Pte.	
30.09.08.12	Junghähne können dem Alter entsprechend ein Körnergemisch in der Einstreu aufnehmen	BS RL Teil II, 5.5.2.8	Keine Körnerfütterung in die Einstreu	10 Pte.	
30.09.08.13	Schlechtwetterauslauf vorhanden ab 100 Junghähnen. Max. 1/3 darf überdacht sein. (Ausnahme: mobile Ställe)	BS RL Teil II 5.5.7.7	Schlechtwetterauslauf nicht vorhanden oder nicht konform. Ungeeignetes Scharmaterial Mehr als 1/3 ist überdacht.	10 Pte.	
30.09.08.14	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.5.2.9	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.	
30.10	Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen übrige Tiere				
30.10.01	Rindvieh				
30.10.01.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Rindvieh erfüllt: keine elektrischen Kuhtrainer vorhanden (vollständig demontiert)	BS RL Teil II, 5.1.1	Elektrischer Kuhtrainer in Betrieb oder funktionsfähig	60 Pte.	3
			Kuhtrainer nicht mehr funktionsfähig, aber noch nicht vollständig demontiert	20 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.10.01.02	Obligatorischer Weidegang für Rindvieh eingehalten. Ausnahmen: ▪ Tiere bis 160 Tage ▪ Zuchtstiere ▪ Tiere zur Kälbermast	BS RL Teil II, 5.1.1	Kein Weidegang für Rindvieh, aber Zugang zu permanentem Laufhof erfüllt	30 Pte.	
30.10.01.03	Kälberhaltung in Einzelglug bis 8 Wochen zulässig Gruppengrösse bei Kälberhaltung mit zugekauften Tieren ist max. 20 Tiere Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb muss ohne Zwischeneinstellung und am gleichen Tag erfolgen.	BS RL Teil II, 5.1.1, 5.1.2	Kälber in Einzelglug älter als 56 Tage Gruppengrösse bei Kälberhaltung mit mind. einem zugekauften Tier ist grösser als 20 Tiere Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb mit Zwischeneinstellung oder nicht am gleichen Tag erfolgt	10 Pte.	
30.10.03 Ziegen					
30.10.03.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Ziegen erfüllt	BS RL Teil II, 5.3	Bio Suisse Stallmasse Ziegen nicht eingehalten Ziegen in Anbindehaltung erhalten nicht täglich Auslauf bzw. Weidezugang.	15 Pte.	
30.10.04 Schafe					
30.10.04.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schafe erfüllt	BS RL Teil II, 5.2	Bio Suisse Laufhofmasse Schafe nicht eingehalten	15 Pte., max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.10.04.02	Schwänze bei Lämmern werden nur unter Schmerzausschaltung und auf tierärztliche Verordnung hin kupiert.	BS RL Teil II, 5.2.4.1	Schwänze von Lämmern kupiert ohne Verordnung Tierarzt bzw. ohne medizinische Notwendigkeit oder ohne Schmerzausschaltung	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.10.05 Kaninchen					
30.10.05.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Kaninchen erfüllt: Stallflächen, Stallklima, Stallstrukturen entsprechen den Richtlinien	BS RL Teil II 5.6	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Kaninchen nicht eingehalten Stallflächen, Stallklima oder Strukturen entsprechen nicht den Richtlinien	10 Pte.	30.10.05: max. 30 Pte. bei Erstverstoss
30.10.05.02	Gruppengrösse in Zucht und Mast eingehalten	BS RL Teil II 5.6.1.3 und 5.6.1.4	Gruppengrösse nicht eingehalten	10Pte.	
30.10.05.03	Fütterung (Raufutter, Nageobjekte) entspricht den Richtlinien	BS RL Teil II 5.6.1 und 5.6.2	Kein oder ungenügend Raufutter oder Nageobjekte zur Verfügung	10 Pte.	
30.10.05.04	Mastkaninchen werden nicht kastriert	BS RL Teil II 5.6.3	Mastkaninchen sind kastriert	10 Pte.	
30.10.06 Insektenproduktion					
30.10.06.01	Erst die 3. Generationen nach Zukauf oder Umstellung mit der Knospe vermarktet	BS RL Teil II 5.9.2	Vermarktung als Knospe-Produkt vor der 3. Generation	30 Pte. + Vermarktungsauflage	30.10.06: max. 30 Pte.
30.10.06.02	Krankheitsvorsorge entspricht den Richtlinien	BS RL Teil II 5.9.3	Verwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln	30 Pte. + Vermarktungsauflage	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.10.06.03	Die Eigenschaften der Zuchteinheiten und Materialien, die Struktur und Beleuchtung, sowie Schädlingsbekämpfung und Desinfektion entsprechen den Richtlinien.	BS RL Teil II 5.9.4	Die verwendeten Materialien, die Struktur oder die Beleuchtung entspricht nicht den Richtlinien	15 Pte.
30.10.06.04			Die Schädlingsbekämpfung oder Desinfektion entspricht nicht den Vorschriften	30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
30.10.06.05	Die Haltung der verschiedenen Entwicklungsstadien erfolgt getrennt oder sie haben genügend Versteckmöglichkeiten	BS RL Teil II 5.9.5	Die Haltung ist nicht getrennt und keine oder ungenügende Versteckmöglichkeiten	10 Pte.
30.10.06.06	Die Wärmedämmung der Zuchträume entspricht den Anforderungen	BS RL Teil II 5.9.6	Die Wärmedämmung der Zuchträume ist ungenügend	10 Pte.
30.10.06.07	Ernährung der Insekten entspricht den Richtlinien	BS RL Teil II 5.9.7	Das Futter ist nicht zu 100 % Knospe Herkunft	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
			Anderer Mangel in der Fütterung	15 Pte.
30.10.06.08	Abgabe des Substrat-Kot-Gemisches nur an Bio-Betriebe	BS RL Teil II 5.9.8	Substrat-Kot-Gemisch an nicht Bio-Betriebe abgegeben	15 Pte.
30.20	Rubrik Vermarktung/Direktvermarktung/Hofverarbeitung			
30.20.01	Kellerkontrolle durchgeführt	BS RL Teil III, 11.2 bzw. Teil I, 2	Nicht angemeldet für Kellerkontrolle trotz eigener Weinkelterung (auch Lohnkelterung durch Dritte)	10 Pte. Der Betrieb muss sich für die Kellerkontrolle im aktuellen Jahr anmelden Meldung an die Kontrollstelle
	Getreidesammlung, -lagerung oder -verarbeitung sind zertifiziert	BS RL Teil III, 19	Getreidesammlung, -lagerung oder -verarbeitung sind nicht zertifiziert	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Lizenzverträge vorhanden ab Zukauf von Knospe-Produkten (nicht vorverpackt) > Fr. 150'000.- Zusätzliche Punkte bei Lizenznehmer zu überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzdeklaration vorhanden und plausibel ▪ Sämtliche Knospe-Produkte sind im Lizenzvertragsanhang aufgeführt ▪ Auflagen aus dem Lizenzvertragsanhang ▪ Eingereichte Rezepturen/Verarbeitungsbeschriebe sind noch aktuell ▪ Die Verarbeitungsmethoden, Zutaten und Verpackungsmaterialien wurden von der Bio Suisse genehmigt ▪ Die Kennzeichnung ist durch Bio Suisse bewilligt ▪ Lizenznehmer ist auf Etikette aufgeführt 	BS RL Teil I, 2.2.2	Lizenzverträge fehlen oder der Anhang ist nicht korrekt	Lizenzvertrag innert gesetzter Frist abschliessen bzw. aktualisieren, keine Zertifizierung ohne Lizenzvertrag Allfällige Mängel bei den zusätzlich für Lizenznehmer zu prüfenden Punkten sind gemäss Sanktionsreglement Handel und Verarbeitung der Bio Suisse zu sanktionieren.
30.20.02	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe gemäss Bio Suisse	BS RL Teil III, 1.4	Bei Direktimport: Knospe-Anerkennungsbestätigung fehlt	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe. Bei Import von Raufutter ohne Knospe-Anerkennungsbestätigung → 0 Pte., Sanktionierung unter Punkt 30.07.03.06 falls 10 %-Toleranz überschritten Meldung an Bio Suisse
			Bei Direktimport: Flugverbot nicht eingehalten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
			Auf den Lieferscheinen fehlen Knospe-Qualitätsangaben	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
30.20.03	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten und Produkte im Lager und in der Verarbeitung	BS RL Teil III, 1.9	Separierung verschiedener Qualitäten (Knospe, Bio) im Lager, in der Verarbeitung nicht gewährleistet Verschiedene Qualitäten (Knospe, Bio) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet	5 Pte.
30.20.04	Zutaten gemäss Bio Suisse eingesetzt	BS RL Teil III	Verwendung nach Bio-V zugelassener, aber nach Bio Suisse unerlaubter Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Bei Verwendung von nicht gelisteten Zutaten, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen keine AB vorhanden.	0 bis 10 Pte. (bei Kleinmengen 0 Pte., sonst 10 Pte.) + Vermarktungsauflage mind. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
30.20.05	Erlaubte Verfahren (gemäss Bio Suisse) zur Verarbeitung der Produkte angewendet	BS RL Teil III, 1.7	Keine Bewilligung von Bio Suisse vorhanden für ein Verarbeitungsverfahren, das nicht in den Richtlinien erwähnt ist	5 Pte. Meldung an Bio Suisse
			Weinbereitung: Überschreitung Aufzuckerung bzw. Überschreitung SO ₂ -Menge	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
			Milchpasteurisation: Peroxidasenachweis fehlt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
			Milchpasteurisation: Peroxidasenachweis ist positiv	10 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
			Andere produktspezifischen Anforderungen nicht eingehalten bzw. nicht erlaubtes Verarbeitungsverfahren angewendet	10 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
30.20.06	Verpackungsmaterial entspricht den Anforderungen	BS RL Teil III, 1.9	Verpackungsmaterial entspricht nicht den Richtlinien	5 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.20.07	Deklarationsvorschriften Knospe eingehalten	BS RL Teil III, 1.10	Nicht korrektes Logo (Knospe bzw. Umstellknospe) verwendet Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnung bzw. Lieferschein Deklaration entspricht nicht der Rezeptur Bezeichnung in übriger Kennzeichnung gemäss Knospe nicht korrekt, aber gemäss Bio-V. i. O. Herkunftsbezeichnung der Zutaten nicht oder mangelhaft aufgeführt Inland-Knospe statt Ausland-Knospe verwendet Herkunftsbezeichnung bei Monoprodukten ist nicht vorhanden Maischeerhitzung über 50 °C nicht deklariert Gastronomie (Komponentenküche): Knospe wird nicht nur in direktem Zusammenhang mit den in Knospe-Qualität verwendeten Komponenten verwendet Hoftafeln oder andere Anschriften tauschen einen Knospe-Gastronomiebetrieb vor Die Knospe wird grösser als die Schrift der restlichen Speisekarte verwendet Andere Deklarationsmängel	5 Pte. Meldung an Bio Suisse
			Vermarktung von EU-Bio-Ware oder Bio-V-Ware als Knospe-Ware	30 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.20.09	Parallelvermarktung nur mit AB der MKA	BS RL Teil II, 1.4.4	Parallelvermarktung: Gleiches Produkt in Knospe- und Nicht-Knospe-Qualität resp. Knospe- und Umstellungsqualität angeboten. (Ausnahmen: fertig verpackte Produkte oder Produkte mit AB)	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflagen

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
			Knospe-Gemüseproduzent handelt mit nicht biologischen Früchten oder Gemüse ohne AB der MKA oder ohne Kontrolle nach Masstäben einer Lizenznehmerkontrolle	30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe (10 Pte. wenn Lizenznehmerkontrolle durchgeführt aber keine AB der MKA vorhanden)
30.20.10	Selbstdeklaration zur Einhaltung der Hygienevorschriften gemäss Lebensmittelrecht, die jeder Verarbeiter einhalten muss, ist vorhanden	BS RL Teil III, 1.1	Selbstdeklaration zur Einhaltung der Hygienevorschriften nicht vorhanden	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.20.11	Tiere aus Wanderschäferei (ausser bei ausschliesslicher Beweidung von Sömmerungs- und Bio-Flächen) kommen nicht auf den Betrieb zurück und werden nicht als bio vermarktet	BS RL Teil II, 5.2.5	Tier aus Wanderschäferei (Fütterung mit nicht biologischem Futter > 5%) mit Tieren aus dem Heimbetrieb vermischt	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			Tiere aus Wanderschäferei (Fütterung mit nicht biologischem Futter > 5%) werden als Bio-Tiere vermarktet (=Falschdeklaration)	60 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.20.12	Jährliche Salmonellenuntersuchung bei Eiervermarktung	BS RL Teil II, 5.5.3.12	Salmonellenuntersuchung fehlt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
30.20.13	Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten entspricht den Richtlinien	BS RL Teil I, 3.3.3.6	Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten entspricht nicht den Richtlinien, kleine Mängel vorhanden	10 Pte.
			Grössere Mängel vorhanden, Gefahr der Täuschung besteht	30 Pte.
30.25	Rubrik Gewässerschutz			
30.25.01	Feldmieten und Miststöcke bei Nebenställen abgedeckt	BS RL Teil II, 2.4.4.4	Abdeckung bei Feldmieten resp. Miststöcken bei Nebenställen fehlt (nicht vorhanden) oder nicht sachgerecht eingesetzt (zur Befeuchtung kann trockener Schaf-, Pferdemit etc. zeitweise ohne Abdeckung gelagert werden)	5 Pte.
30.25.02	Bio Suisse Anforderungen Gewässerschutz eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.4.4	Andauernder Abfluss von Sickersaft ohne unmittelbare Gewässergefährdung (z. B. Abfluss in Wiese mit sichtbaren Veränderungen im Pflanzenbestand, bzw. bei Abfluss auf Kiesplatz ist der Boden durchtränkt mit Sickersaft).	15 Pte.
			Unmittelbare Gewässergefährdung durch Sickersaft (z. B. Abfluss in Richtung Gewässer, Meteorschacht, Strasse).	30 Pte.
30.26	Rubrik Biodiversitätsförderflächen			
30.26.01	Mind. 7 % der LN (Bio Suisse inkl. Spezialkulturen) einzelbetrieblich erfüllt	BS RL Teil II, 2.3	Weniger als 7 % Biodiversitätsförderflächen (gilt auch für Spezialkulturen)	2 Pte. pro Zehntel-% Unterschreitung (→ bei 3,5 % = 70 Pte.)
30.26.02	Selbstdeklaration Massnahmenkatalog Biodiversität ausgefüllt	BS RL Teil II, 2.3	Selbstdeklaration Massnahmenkatalog nicht ausgefüllt.	20 Pte. U1-Betriebe: 0 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.26.03	Mindestens 12 Massnahmen zur Biodiversitätsförderung umgesetzt	BS RL Teil II, 2.3	Weniger als 12 Massnahmen können angerechnet werden.	5 Pte. pro fehlender Massnahme, max. 15 Pte. bei Erstverstoss Meldung an Bio Suisse
30.27	Rubrik Rückstände			
30.27.01	Keine unerlaubten PSM-Rückstände vorhanden	BS RL Teil II, 2.6.3	Analyseresultate mit unerlaubten PSM vorhanden, aber kein Einsatz nachweisbar (Kontamination z. B. aus eingesetzter Spritze oder Abdrift wahrscheinlich)	0 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.30.	Rubrik Soziale Anforderungen Bio Suisse			
30.30.01	Soziale Richtlinien der Bio Suisse: Selbstdeklarationsbogen ausgefüllt	BS RL Teil I, 4	Der Selbstdeklarationsbogen ist nicht ausgefüllt	10 Pte. Meldung an Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Arbeitsverträge mit familienfremden Betriebsangestellten sind vorhanden	BS RL Teil I, 4	Arbeitsverträge fehlen	5 Pte.
30.30.02	Betrieb mit familienfremden Angestellten ist Mitglied bei einer Branchenorganisation gemäss EKAS (z. B. Agritop)	BS RL Teil I 4.8	Betrieb hat Angestellte und ist nicht Mitglied bei einer Branchenorganisation bezüglich Arbeitssicherheit.	5 Pte.
30.35.	Rubrik Mitgliedschaften			
30.35.01	Betrieb ist nicht Mitglied bei Bio Suisse. Produkte werden ohne Knospe vermarktet.		Betrieb zeichnet Produkte mit Knospe aus ohne gültige Labelanerkennung.	60 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.35.02	Der Knospe-Betrieb vermarktet Verkehrsmilch und ist Mitglied bei einer, von der Bio Suisse anerkannten Bio-Milchorganisation* oder bei Bio Suisse als Betrieb gemäss den Richtlinien zur Mitgliedschaftspflicht für Verkehrsmilchproduzenten registriert. Als Nachweis gilt die Bestätigung der Bio-Milchorganisation oder der Bio Suisse. * Berner Biomilch Gesellschaft BBG, IG Bio ZMP, mooh – PV Suisse Biomilch, PMO Zuger/Forster, PROGANA, Verein Bio-Lieferanten Emmi-Biedermann	BS RL Teil I, 2.2.3	Betrieb mit Milchkühen vermarktet Bio-Milch und ist bei keiner BMO Mitglied bzw. hat sich nicht bei Bio Suisse registriert.	10 Pte. Periodische Meldung an Bio Suisse
			Betrieb mit Milchkühen vermarktet Milch nicht biologisch und sich nicht als Ausnahme (gem. RL Teil I, 2.2.3 Ziffer 1) bei Bio Suisse registriert.	0 Pte. beim 1. Mal, 5 Pte. im ersten Wiederholungsfall Periodische Meldung an Bio Suisse
30.35.03	Der Knospe-Betrieb hält Schweine, die als Bio-Tiere in den lizenzierten Handel bzw. an lizenzierte Verarbeiter vermarktet werden und ist Mitglied einer anerkannten Bio-Schweineorganisation*. *IG Bio Schweine Schweiz/IG BSS)	BS RL Teil I, 2.2.4	Bestätigung fehlt ohne dass eine Ausnahmesituation vorliegt(< 20 Schweine/Jahr, PSR Rassen, Direktvermarktung)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Periodische Meldung an Bio Suisse
	Ab 1.4.2021: Der Knospe-Betrieb hält Schweine, die als Bio-Tiere in den lizenzierten Handel bzw. an lizenzierte Verarbeiter vermarktet werden und ist Mitglied bei einer branchenanerkannten Plus-Gesundheitsprogramm*. * Schweinegesundheitsdienst SGD * Qualiporc	BS RL Teil II, 5.5.4	Bestätigung fehlt obwohl die Ferkel bzw. nachher die Mastschweine an den Detailhandel geliefert werden.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Periodische Meldung an Bio Suisse
30.41	Checkpunkte für Zertifizierung			
30.41.01	Anforderungen Legehennen zur Selbstversorgung/Hobby sinngemäss eingehalten	BS RL Teil II, 1.1.1	Baulicher Mangel vorhanden	0 Pte. beim ersten Mal, Frist setzen. Falls Frist nicht eingehalten Sanktionierung analog Nicht-Hobbytiere
30.41.02	Bio Suisse-Richtlinien zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse erfüllt (siehe Sanktionsreglement Bienen)	BS RL Teil II, 5.8	Bio Suisse-Richtlinien zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse nicht eingehalten	Gemischte Betriebe: 5 Pte. Zusätzlich: Vermarktungsaufgabe falls im Sanktionsreglement Bienen gefordert
30.41.03	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Speisefische erfüllt.	BS RL Teil II, 5.7	Anforderungen Fische nicht erfüllt	Gemischte Betriebe: Übertrag Total aus Sanktionsreglement Fische, max. 30 Pte. bei Erstverstoss + Vermarktungsaufgaben

9. Kontrollpunkte Bienen

Anforderungen gelten für alle Imker. Die angegebene Sanktionierung ist nicht direktzahlungsrelevant.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
Rubrik Gesamtbetrieblichkeit					
30.21.01.0 1	Bio Suisse: Gesamtbetrieblichkeit Nicht-Landwirtschaftsbetrieb hat einen Lizenzvertrag	BS RL Teil II, 5.8	Lizenzvertrag nicht vorhanden Lizenzvertrag muss nicht vorhanden sein, damit der Produzent gemäss Bio Suisse-Richtlinien kontrolliert und zertifiziert werden kann. Er darf jedoch die Knospe nicht verwenden.		5 Pte. Produkte dürfen nicht mit Knospe ausgezeichnet werden.
	Gesamtbetrieblichkeit ist eingehalten	BS RL Teil II 1.1	Gesamtbetrieblichkeit ist nicht eingehalten		110 Pte.
Rubrik Standort(e) der Bienenvölker					
09.21.01.0 1	Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Diese Bestimmungen gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.	WBF Bio-V Art. 9a, 9b WBF Bio-V Art. 6 Abs. 2	Anforderungen an Standort Bienenstöcke nicht gewährleistet		0 Pte. + Vermarktungsaufgabe für Bienenprodukte
Rubrik Umstellung und Herkunft Wachs					
09.21.02.0 1	Bienenwachs aus eigener, rückstandsfreier Produktion Während der Umstellzeit wird eine repräsentative Wachsanalyse erbracht. Falls Rückstände im Wachs vorhanden sind, muss das Wachs ausgewechselt und eine neue Wachsanalyse gemacht werden.	WBF Bio-V Art. 16 Abs.3; Art. 7 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Wachsanalyse fehlt		Frist setzen Falls nach der Umstellzeit von 1 Jahr immer noch Rückstände im Wachs sind, gilt die Vermarktungssperre solange, bis die Wachsanalyse rückstandsfrei ist. Bei Verdachtsfall kann die Zertifizierungsstelle eine Wachsanalyse anordnen (zu Lasten des Produzenten)
09.21.02.0 2	Wachszukauf aus Bio-Betrieb: Bio-Zertifikat/Belege liegen vor	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 3	Bio-Zertifikat/Belege liegen nicht vor		Frist setzen + Vermarktungsaufgabe wenn Frist nicht eingehalten
09.21.02.0 3	Wachszukauf aus nicht biologischem Betrieb mit Wachsanalyse (bei neuen Einrichtungen oder während Umstellungszeitraum) in Absprache mit Zertifizierungsstelle.	Bio-V WBF Art. 16 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Wachsanalyse liegt nicht vor Absprache mit Zertifizierungsstelle nicht erfolgt		Frist setzen + Vermarktungsaufgabe wenn Frist nicht eingehalten Meldung erfolgt bei der Inspektion
09.21.02.0 4	Grenzwerte gemäss ZBF eingehalten (PCDB nicht nachweisbar, Thymol 500 mg/kg, synth. Akarizide 0,5mg/kg)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Rückstände über dem Grenzwert im Wachs vorhanden		Vermarktungsaufgabe bis Grenzwerte im Wachs gemäss Zentrum für Bienenforschung entsprechen.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
		WBF Bio-V Art. 7 Abs. 2			
30.21.02.01	Bio Suisse: Grenzwerte für Thymol gemäss ZBF eingehalten	BS RL Teil II, 5.9.8, Teil III 12.2.2	Grenzwerte Thymol im Wachs 5 mg/kg überschritten		Vermarktungsaufgabe, bis Grenzwerte von Thymol wieder eingehalten sind
	Rubrik Aufzeichnungen Bienenvölkerverzeichnis				
09.21.03.01	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis und Bienenvolkverzeichnis vorhanden	WBF Bio-V Art. 10 Abs. 1, 2, 11b	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis ungeeignet/unvollständig	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis fehlend	10 Pte.	
	Aufzeichnungen über alle verwendeten Tierarzneimittel inklusive Wartezeiten wird geführt. Mitteilungspflicht an Zertifizierungsstelle.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 5	Aufzeichnungen unvollständig	5 Pte.	
			Aufzeichnungen nicht vorhanden	10 Pte.	
		Meldung an Zertifizierungsstelle ist nicht erfolgt	Meldung folgt bei der Inspektion		
30.21.03.01	Bio Suisse: Ernteaufzeichnungen vorhanden (Datum, Menge, Anzahl Völker)		Ernteaufzeichnung nicht vorhanden		10 Pte.
09.21.03.03	Warenflüsse belegt	Bio-V Art 26, Art. 27	Warenflüsse nicht belegt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Dokumente für die nächste Kontrolle bereit halten	
	Rubrik Herkunft der Bienen				
09.21.04.01	Biologische Herkunft gewährleistet oder für Bestands-erneuerung max. jährlich 10 % nicht biologische Weiseln und Schwärme (auf Waben oder Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt; ohne Umstellungszeit)	WBF Bio-V Art. 8	Jährliche Zukaufsgrenze überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Nicht auf Waben/Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt	10 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
09.21.04.02	Zum Wiederaufbau des Bestandes infolge hoher Sterberate, Katastrophenfälle liegt bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker vorgängig eine schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle vor. Einjährige Umstellungszeit wird eingehalten.	WBF Bio-V Art. 8 Abs. 3	Zustimmung Zertifizierungsstelle zu Wiederaufbau des Bestandes bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker nicht vorhanden	10 Pte./Volk, max. 30 Pte. Wenn AB erhältlich gewesen wäre: max. 15 Pte. bei Erstverstoss	
			Umstellungszeit nicht eingehalten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
	Rubrik Bienenhaltungspraktiken				
09.21.05.01	Keine Verwendung von GVO-Bienen; Kein Beschneiden/Verstümmeln der Flügel der Königinnen vorgenommen	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 2	Verwendung von GVO-Bienen	110 Pte.	
			Beschneiden/Verstümmeln der Flügel ist erfolgt	1 Pt./Königin, mind. 15 Pte.	
	Bio Suisse: instrumentelle Besamung nur mit AB	BS RL II 5.9.9	Keine AB vorhanden		25 Pte.
	Wabenentnahme ohne chemisch-synthetische Repellentien, keine Vernichtung von Bienen in den Waben erfolgt, keine Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 5	Einsatz oder Lagerung von chemisch-synthetischen Repellentien	25 Pte.	
WBF Bio-V Art. 15 Abs. 1			Vernichtung von Bienen in den Waben	25 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
		WBF Bio-V Art. 16 Abs. 4	Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	25 Pte.	
09.21.05.02	Sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung der Imkereierzeugnisse gewährleistet (Hygiene/Trennung Betriebsmittel und Produkte)	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 6	Unsachgemässer Einsatz von Hilfsmitteln in der Verarbeitung erfolgt	5 Pte.	
			Unsachgemässe Lagerung der Betriebsstoffe/Hilfsmittel und Imkereierzeugnisse	5 Pte.	
Rubrik Fütterung					
09.21.06.01	Trachtlückenfütterung erfolgt mit zugelassenen Stoffen (nicht biologisch)	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 2	Nicht zugelassene Futtermittel eingesetzt (z. B. nicht biologisch)	25 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Belege/Kontrollnachweise für zugekauften, biologisch erzeugten Zucker resp. Zuckersirup oder biologisch erzeugten Futterteig vorhanden	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 2 WBF Bio-V Art. 12 Abs. 3	Kontrollnachweise/Belege fehlen	Frist setzen + Vermarktungsauflage wenn Frist nicht eingehalten	
09.21.06.02	Künstliche Fütterung erfolgt nur innerhalb den zugelassenen Zeitspannen (zwischen letzter Honigernte bis max. 15 Tage vor Beginn der nächsten Trachtzeit).	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 4	Zugelassene Zeitspannen nicht eingehalten	< 15 Tage vor Beginn 10 Pte., jeder Tag weniger 5 Pte., max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
Rubrik Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen					
09.21.07.01	Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse werden eingesetzt. Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel nur nach tierärztlicher Verschreibung erfolgt. Vorschriftsgemässe Varroatosebekämpfung.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 3 WBF Bio-V Art. 14 Abs. 2	Chemisch-synthetische allopathische Behandlung ohne tierärztliche Verschreibung durchgeführt	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
30.21.04.01	Bio Suisse: Bekämpfung der Bienenkrankheiten nur mit erlaubten Mitteln (FiBL-Betriebsmittelliste)	BS RL Teil II, 5.8	Nicht erlaubte Mittel eingesetzt		15 Pte. + Vermarktungsauflage
09.21.07.02	Bei gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungen/Erkrankungen/Bienenseuchen: Behandlungen gemäss Tierseuchenverordnung und Richtlinien des ZBF (www.apis.admin.ch) werden beachtet.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 1, 6, 7	Vorschriften werden nicht beachtet	5 Pte., Meldung an den Kanton	
	Auflagen bei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel beachtet	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 4	Auflagen nicht beachtet	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
Rubrik Eigenschaften Bienenstöcke und Bienenzuchtmaterial					

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
09.21.08.0 1	Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien hergestellt. Keine Kontaminationsgefahr für Umwelt und Erzeugnisse. Ausschliesslich natürliche Substanzen im Bienenstock, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, eingesetzt (Propolis, Wachs und Pflanzenöle (Belege)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1, 2	Nicht natürliche Materialien (z. B. Styropor)/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, keine Kontaminationsgefahr (Ausnahme: Begattungskästen)	5 Pte.	
			Nicht natürliche Materialien/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.21.08.0 2	Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), ausschliesslich Mittel aus Anhang 1 der WBF Bio-V verwendet.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 5	Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; keine Kontaminationsgefahr	5 Pte.	
			Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.21.08.0 3	Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Werkzeugen und Erzeugnissen: ausschliesslich Mittel aus Anhang 8 WBF Bio-V verwendet. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme durchgeführt	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 7	Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
			Nicht erlaubte (physikalische) Behandlungen durchgeführt	10 Pte.	
30.21.05.0 1	Bio Suisse: Mittel zur Säuberung, Desinfektion und zum Schutz von Materialien: siehe FiBL-Betriebsmittel-liste.	BS RL Teil II, 5.8	Eingesetzte Mittel sind nicht auf der FiBL-Betriebsmittelliste, lediglich in Anhang 8 WBF Bio-V		5 Pte.
30.21.05.0 2	Bio Suisse: Systeme aus Kunststoff zur Gewinnung von Wabenhonig sind nicht erlaubt.	BS RL Teil II, 5.8.10	Zur Gewinnung von Wabenhonig werden Systeme aus Kunststoff verwendet		10 Pte. + Vermarktungsauflage
	Rubrik Vermarktung				
30.21.06.0 1	Bio Suisse: Alle Anforderungen der den Richtlinien zu Imkereiprodukten (Teil III) eingehalten	BS RL Teil III, 12	Richtlinien zu Imkereiprodukten nicht eingehalten		5 Pte.

10. Kontrollpunkte Fische

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.01	Bio-Eier/Jungfische aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland oder AB der ZS vorhanden <ul style="list-style-type: none"> AB für Bio-Eier/Jungfische aus anderen Ländern als die Schweiz oder direkten Nachbarländern AB für nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder direkten Nachbarländern und Lieferantenbestätigung 	BS RL Teil II, 5.7.1	Bio-Jungfische/Fischeier nicht aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland und keine AB vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
			Nicht biologische Jungfische/Eier ohne AB	30 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.03	Warmbruthaus: Energiekonzept muss vorliegen	BS RL Teil II, 5.7.1	Warmbruthaus ohne Energiekonzept	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.04	Nelkenöl ist von kant. Vetrinäramt bewilligt. Einsatz ist dokumentiert	BS RL Teil II, 5.7.1	Nelkenöl ist von kant. Veterinäramt nicht bewilligt oder Einsatz ist nicht dokumentiert.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.05	Werte Wassergüte: (pH, Sauerstoff, Ammoniak; Proben $\geq 1x$ pro Monat)	BS RL Teil II, 5.7.4.1	Werte der Wassergüte nicht monatlich überprüft	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.06	Wasserwerte entsprechen den Bedürfnissen der Fische	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Wasserwerte mangelhaft	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.07	Zulauf nicht oder nur gering anthropogen belastet	BS RL Teil II, 5.7.4.1	Zulauf anthropogen belastet	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.08	Wassergüte am Auslauf entspricht der Gewässerschutzverordnung	BS RL Teil II, 5.7.4.2	Am Auslauf Wassergüte nicht gewässerschutzkonform (kein Gewässerschutzattest vorhanden)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Anlage verfügt über Filter, Absetzbecken oder Ähnliches zur Verbesserung der Abwasserqualität	BS RL Teil II, 5.7.4.2	Keine Einrichtungen vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.09	Bei Bachwassernutzung Auflagen eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.3	Auflagen bei Bachwassernutzung nicht eingehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.10	Volumen und Beschaffenheit der Teiche/Becken bestimmt, Dokumentation vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Dokumentation über Volumen nicht vorhanden	110 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.11	Maximale Besatzdichte der Teiche/Becken	BS RL Teil II, 5.7.11	Maximale Besatzdichte nicht bestimmt	110 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.12	Dokumentation	BS RL Teil II, 5.7.9	Über Sortier- und Handlingmassnahmen keine Dokumentation	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Über Besatz- und Abgangsdaten keine Dokumentation	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.13	Anlage täglich betreut	BS RL Teil II, 5.7.3	Anlage nicht täglich betreut	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.14	Flüssig-O ₂ nur in zugelassenen Fällen	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Flüssig-O ₂ nicht konform eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.15	Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.3	Ungenügender Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.16	Rückzugsmöglichkeiten und mind. 10 % beschattete Zone vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.3	Keine Rückzugsmöglichkeiten vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Nicht mind. 10 % beschattete Zone vorhanden (ausser im Winter)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.17	Sortierung: Einrichtungen und Geräte werden feucht gehalten	BS RL Teil II, 5.7.5	Sortierung: Einrichtungen und Geräte nicht feucht	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.18	Entnahme Fäkalien und Futterreste und Abgabe an Knospe-Betrieb	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Keine Entnahme der Fäkalien und Futterreste	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Keine Abgabe der Futterreste und Fäkalien an Knospe-Betrieb	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.19	Futter für karnivore Fische mit Hilfsstoffknospe ausgezeichnet	-	Futter nicht Hilfsstoffknospe-konform	110 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.20	Anforderungen an den Transport eingehalten (Dauer und Tierdichte)	BS RL Teil II, 5.7.6	Maximale Transportdauer überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Transportdichte überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.21	Hygienemassnahmen, Behandlungsmassnahmen Dokumentation vollständig	BS RL Teil II, 5.7.8	Hygienemassnahmen Dokumentation unvollständig	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Behandlungen Dokumentation unvollständig	30 Pte.
30.22.22	Chemotherapeutische Behandlungen und Teichdesinfektionen nur auf Verordnung des Bestandestierarztes Doppelte Wartefristen eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.8	Behandlungen oder Teichdesinfektionen mit nicht in Anhang 2 zu BS RL Teil II Kap. 5.7 gelisteten Mitteln ohne Verordnung des Bestandestierarztes	30 Pte.
			Wartefristen nicht eingehalten	30 Pte. + Vermarktungsauflage
	Vereinbarung mit Gesundheitsdienst abgeschlossen (Ausnahmen: Kleinbetriebe oder kein Einsatz von Tierarzneimitteln)	-	Keine Vereinbarung abgeschlossen	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.23	Nur zugelassene Heilmittel eingesetzt bei Selbstbehandlung	-	Nicht konforme Mittel eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
30.22.24	Zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel	BS RL Teil II, 5.7.8	Nicht konforme Mittel eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.26	Unverzögliche Entnahme toter Fische	BS RL Teil II, 5.7.8	Tote Fische nicht entnommen	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.27	Die Betäubungs- und Tötungsmethoden entsprechen der TSchV	BS RL Teil II, 5.7.7	Die Betäubungs- und Tötungsmethoden entsprechen nicht der TSchV	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.28	Unverzögliches Ausnehmen oder Verarbeiten der getöteten Tiere	BS RL Teil II, 5.7.7	Ausnehmen oder Verarbeiten nicht direkt nach der Tötung	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.29	Fische mind. 2/3 der Lebensdauer auf dem Betrieb	BS RL Teil II, 5.7.5	Fische weniger als 2/3 der Lebensdauer auf dem Betrieb	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
30.22.30	Färbende Futterzusatzstoffe werden deklariert	BS RL Teil II, 5.7.10	Färbende Futterzusatzstoffe nicht deklariert	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.31	Karnivore Seefische: Netzgehege: Kontrollen der Makrofauna rund um die Gehege Mindesthaltedauer eingehalten Maximale Besatzdichten eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.11.1	Keine Kontrolle der Makrofauna in der Umgebung des Netzgeheges	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Mindesthaltedauer nicht eingehalten (ausser bei Vermarktung untergewichtiger Tiere)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Maximale Besatzdichte max. um 25 % und nur in einzelnen Becken überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Besatzdichte max. um über 25 % oder in mehreren Becken überschritten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.32	Karnivore Fließgewässerfische: Habitatmassnahmen und Teiche mit Naturboden Mindesthaltedauer Maximale Besatzdichten	BS RL Teil II, 5.7.11.2	Keine/ungenügende Habitatmassnahmen	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Tiere zu lange in Anlagen ohne Naturboden gehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Mindesthaltedauer nicht eingehalten (ausser bei Vermarktung untergewichtiger Tiere)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Maximale Besatzdichte max. um 25 % und nur in einzelnen Becken überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.33	Einheimische Art, Regenbogenforelle oder AB der MKA vorhanden	BS RL Teil II, Kap. 5.7	Fischarten, die nicht heimisch sind, vorhanden, ohne AB der MKA	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Im betreffenden Gewässer nicht heimische Fischarten in Netzgehegen	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.34	Cypriniden: Haltung, Düngung, maximale Besatzdichte und Fütterung eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.11.3	Tiere nicht in Naturteich mit Uferzone gehalten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
			Eingesetzter Dünger nicht konform	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
			Maximale Besatzdichte überschritten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
			Fütterung nicht konform	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.35	Netzgehege nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert	BS RL Teil II, 5.7.11.1	Netzgehege mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.36	Keine Kreislaufanlage (Indooranlage mit weniger als 10 % Wasseraustausch pro Tag) oder Anlage in geschlossenen Räumen (Ausnahmen: Brut- und Jungtierstationen, Erzeugung von Futterorganismen)	BS RL Teil II, 5.7.3	Kreislaufanlage oder Anlage in geschlossenen Räumen	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.38	Künstliche Beleuchtung nur zur Fortpflanzung und max. 16 Std./Tag	BS RL Teil II, 5.7.5	Künstliche Beleuchtung > 16 Std./Tag Künstliche Beleuchtung nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.39	Fische nicht triploid/gentechnisch verändert	BS RL Teil II, 5.7	Gentechnisch veränderte Fische vorhanden	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
			Triploide Fische vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Lieferantenbestätigung	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe

11. **QM Schweizer Fleisch**

41.01.01	Tiere sind korrekt markiert, Meldung an TVD ist erfolgt und die notwendigen Begleitdokumente sind mitgeliefert worden
41.01.02	<p>Alle Tiere Schweizer Herkunft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere müssen aus der Schweiz oder FL sein ▪ Wartezeiten bei nicht Schweizer Tieren eingehalten (mind. die Hälfte des Lebens oder die Hälfte der Gewichtszunahme in der Schweiz)

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Unìun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch